

Sonderdruck aus:

Neue Studien zur Rechtslinguistik

Dem Gedenken an Bernd Jeand'Heur

Herausgegeben von

Friedrich Müller

Rainer Wimmer



Duncker & Humblot · Berlin

Dieser Beitrag ist in Heft 202 der „Schriften zur Rechtstheorie“ im Jahre 2001 erschienen. Der Band enthält folgenden Beiträge:

Teil 1

Theorie und Praxis

Friedrich Müller

Textarbeit, Rechtsarbeit. Zur Frage der Linguistik in der Strukturierenden Rechtslehre 11

Walter Grasnack

Entscheidungsgründe als Textcollage 27

Dietrich Busse

Semantik der Praktiker: Sprache, Bedeutungsexplikation und Textauslegung in der Sicht von Richtern 45

Teil 2

Praxis und Theorie

Ekkehard Felder

Sprachliche Argumente in einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts als fachdomänenspezifische und allgemeine Sprachgebrauchstopoi 85

Wolfgang Buerstedde/Ralph Christensen/Michael Sokolowski

Leaving Babel. Die Aufgabe des Übersetzens als Chance für die Arbeit des EuGH ... 119

Philipp Knorr

Die „Unbestimmtheit“ von Verfassungsnormen und ihre Kontrolldichte – erläutert am Beispiel der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu Art. 72 II GG a. F. ... 173

Ralph Christensen/Michael Sokolowski

Die Bedeutung von Gewalt und die Gewalt von Bedeutung 203

Thomas-M. Seibert

Entfaltung des Zeichenlosen oder: Wie das Gericht mit tödlicher Gewalt umgeht 235

Semantik der Praktiker

Sprache, Bedeutungsexplikation und Textauslegung in der Sicht von Richtern

Von Dietrich Busse

I. Einleitung

Um einschätzen zu können, welche Relevanz solchen juristischen Sprachtheorien zukommt, wie sie in einer Fülle von rechtswissenschaftlichen Publikationen zur Auslegungsproblematik und -theorie in allen denkbaren sprachwissenschaftlichen und -philosophischen Schattierungen entfaltet wurden, ist es nützlich, einen Blick in die Auffassungen von Sprache, Bedeutung und Interpretation zu werfen, wie sie von praktizierenden Richtern in der Rechtsprechung selbst entwickelt und geäußert werden. Beim richterlichen Umgang mit Sprache sind zwei Aspekte streng zu unterscheiden: Zum einen die Interpretation sprachlicher Texte (d. h. die Feststellung ihrer Bedeutung und der ihrer Bestandteile), die als Gesetzestexte in einen spezifischen institutionalisierten juristischen Handlungszusammenhang eingebunden sind (d. h. Sprache als Werkzeug der Juristen): hier treten all die Fragen der Auslegungstheorie, des juristischen Stellenwerts verschiedener Methoden sowie ihrer sprachtheoretischen Implikationen auf, die in der Diskussion der akademischen juristischen Auslegungstheorie aufgeworfen werden (vgl. dazu Busse, Juristische Semantik). Zum anderen die praktische Bedeutungsexplikation bei nicht-juristischen Texten, wie sie vor allem bei den sog. Äußerungsdelikten stattfindet (d. h. Sprache als Gegenstand der richterlichen Tätigkeit). In der vorliegenden Untersuchung geht es nur um ersteren der beiden Aspekte (der letztere bedürfte einer eigenen rechtslinguistischen Analyse anhand ausgewählter Fallkomplexe; eine solche Analyse liegt jedoch bislang nirgends vor und wäre ein dringendes Desiderat der Forschung). Der folgenden Darstellung und Diskussion richterlicher Sprachauffassungen liegen mehr als 120 Urteilstexte der obersten Bundesgerichte zugrunde¹, die nach ver-

¹ Dies hat seinen Grund einerseits in der Materiallage: Die Urteilstexte der obersten Bundesgerichte sind in den Entscheidungssammlungen gut zugänglich dokumentiert. (Insofern bewirkt die Beschränkung auf diese Texte im Rahmen der folgenden Darstellung auch deren bessere Überprüfbarkeit.) Urteile unterer Instanzen sind sehr viel schwerer zugänglich; bei Land- und Amtsgerichten aus Datenschutzgründen und für Nicht-Juristen nahezu nicht zu erhalten. Die Beschränkung auf die obersten Gerichte kann aber auch insofern gerechtfertigt werden, als deren Urteile Vorbildfunktion (mit der faktischen Kraft einer starken Bindungswirkung) haben und die dort geäußerten Sprachauffassungen und Auslegungstheorien dadurch auf die Urteile

schiedenen Gesichtspunkten ausgewertet wurden. Linguistisches Kriterium war zum einen die Sprache, in der in den Urteilen über Sprache geredet wird; dazu gehört vor allem auch die Frage, ob und wie Sprache überhaupt explizit (im linguistischen Sinne) zum Thema wird (einschließlich der Art der Bedeutungsexplikation, die allerdings durchgängig derartig intuitiv ist, daß sie mit linguistischen Termini nicht gefaßt werden kann). Am von den Richtern deutlich formulierten Gegensatz zwischen „Wortlaut“-Interpretation und „Sinn“-Interpretation wird deutlich, daß „Sinn“ oder „Bedeutung“ der Rechtstexte für die deutschen Bundesgerichte weitgehend außersprachliche Phänomene sind. Die Diskussion dieses juristischen „Sinn“-Begriffs leitet über zu den sprach- und auslegungstheoretischen Fragen eher juristischen Zuschnitts. (Im Zwischenbereich zwischen eher linguistisch interessanten, und eher juristisch relevanten Problemkomplexen liegen die Fragen des Bedeutungswandels von Rechtsnormen, die Frage, ob der sogenannte „allgemeine Sprachgebrauch“ ein zureichendes Kriterium für die Interpretation von Gesetzes-Ausdrücken ist, sowie die Einbindung eines Gesetzestextes in den Deutungshorizont, der durch seinen im Tatbestandteil der Normen angeschnittenen Wirklichkeitsbezug gegeben ist.) Im Vordergrund der juristischen Diskussion von Auslegungsproblemen liegen verständlicherweise die in der „herrschenden Meinung“ entwickelten Auslegungskanonnes, die in den Urteilstexten vor allem hinsichtlich der Frage ihres wechselseitigen Vorrangs behandelt werden. Damit in engem Zusammenhang steht die für das richterliche Selbstverständnis so zentrale Frage der Gesetzesbindung, hier vor allem die Frage danach, wie der „Wille des Gesetzgebers“ am besten zur Geltung gebracht werden kann, aber auch das aus rechtsstaatlichen Gründen so wichtige Bestimmtheitsgebot für Rechtsnormen.

Eine Frage kann bei alledem kurz und vorweg beantwortet werden: diejenige nach dem Verhältnis zwischen Theorie (in Form der akademischen juristischen Auslegungslehre, ausführlich dargestellt in Busse 1993) und Praxis. Was die Heterogenität an Lehrmeinungen angeht, findet sich da eine (zumindest für den juristischen Laien) äußerst erstaunliche Übereinstimmung; sie kann für die Auslegungstheorien (und die ihnen folgenden Praktiken) der bundesdeutschen Obergerichte mit einem Wort Feyerabends bündig zusammengefaßt werden: „anything goes“. Was den Streit der juristischen Schulen angeht, so wird man für jede einem persönlich passende Meinung auch ein entsprechendes rechtfertigendes Zitat des Bundesverfassungsgerichts und/oder des Bundesgerichtshofes finden. (Die richterliche Praxis ist dementsprechend: Es existieren diametral entgegengesetzte, sich eigentlich wechselseitig ausschließende Auslegungstheorien in versäulten Zitationsketten seit Be-

der unteren Instanzen durchschlagen. Die herangezogenen Urteile werden im Folgenden nach den juristischen Zitierkonventionen belegt (Entscheidungssammlung + Bandzahl + Seite des Beginns des Urteils + Seite des Zitats; z. B. BVferGE 5, 150 ff., 162). Abkürzungen: BVferGE = Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts; BGHSt = Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen; BGHZ = Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen; BAGE = Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts; BSGE = Entscheidungen des Bundessozialgerichts; BFinHE = Entscheidungen des Bundesfinanzhofs.

ginn der Bundesrepublik nebeneinander. Wenn man für ein konkretes Urteil eine bestimmte Auslegungstheorie zur Untermauerung benötigt, braucht man nur auf die Suche zu gehen und wird garantiert fündig.) Für den Außenstehenden ist es angesichts dieser Lage schwer, die einzelnen Ausführungen überhaupt noch ernst zu nehmen und nicht für eine vom gewünschten Ergebnis her zu Rechtfertigungszwecken argumentativ konstruierte Rhetorik zu halten; eine solche Einschätzung würde dem tatsächlichen Ernst mancher dieser Auseinandersetzungen allerdings nicht gerecht. Was den zweiten Punkt des Verhältnisses zwischen akademischer Auslegungstheorie und Bedeutungstheorie der Praktiker angeht, ist die Situation nicht weniger klar: Die linguistisch und sprachphilosophisch interessierten und/oder fundamentierten sprachtheoretischen Ausführungen der akademischen juristischen Auslegungslehre entbehren nahezu jeglicher Relevanz für die Praxis: liest man die Urteilstexte, so hat man den Eindruck, diese Bemühungen um sprachtheoretische Fundierung des juristischen Arbeitens mit Sprache hätten schlicht nicht stattgefunden. Die richterlichen Sprachauffassungen sind daher ausschließlich vorlinguistisch; entsprechend ist auch der praktische Umgang mit Sprache bei Fragen der Bedeutungsinterpretation. (Man kann sich an dieser Stelle entweder resigniert abwenden und sich ein anderes Forschungsthema wählen, oder es als Ansporn begreifen, erst recht für eine interdisziplinäre Aufklärung der rechtslinguistischen Problemstellungen einen Beitrag zu leisten. Es wird niemanden wundern, daß der Verfasser dieser Zeilen sich für letztere Lösung entschieden hat.)

II. Das Sprechen von Richtern über Sprache

Das richterliche Sprechen über Sprache kann mit den neueren Bemühungen nach mehr linguistischer und methodischer Fundierung von Bedeutungsexplikationen innerhalb der juristischen Methodendiskussion – wie schon angedeutet – nicht mithalten.² Bedeutungsexplikationen von Richtern sind (außerhalb der juristischen Fachfragen) stets intuitiv und rekurren kontrafaktisch auf eine vermeintliche Homogenität der deutschen Sprache. Intuition als Führerin der semantischen „Lehnstuhl-Methode“ (Max Weber) scheint bei den Richtern eine eigene Dignität zu haben, wie solche Formulierungen zeigen: „eine unbefangene Deutung des Wortes ergibt...“, „ein unbefangener Leser wird das Wort...“³, „die ungezwungene Auslegung dieses Wortes“⁴. Vor allem bei der juristischen Würdigung nichtjuristischer Texte (z. B. bei Beleidigungsfällen) kommt die fiktive Figur des „verständigen Durchschnittslesers“⁵ zur Anwendung. Die Urteilstexte enthalten keine Hinweise, die darauf schließen lassen könnten, daß die „unbefangene“ Bedeutungsinterpretation bzw.

² Gerechterweise muß hinzugefügt werden, daß die analysierten Urteilstexte aus einem Zeitraum stammen, der bis 1949 zurückreicht. (Zu den linguistischen Grundlagen der Bedeutungsexplikation vgl. Busse, Textinterpretation.)

³ BVferGE 1, 117 ff., 135 f.

⁴ BVferGE 17, 67 ff., 77.

⁵ BVferGE 13, 32 ff., 34; BVferGE 14, 293 ff., 296.

die Rechtfertigung durch den „Durchschnittsleser“ in irgendeiner Weise empirisch abgesichert sind. Wenn schon Linguisten nicht wissen, über welches Sprachvermögen ein „Durchschnittsleser“ verfügt, die Richter scheinen es wunderbarerweise qua ihrer eigenen Eingebung zu wissen. Dabei wird unterschlagen, wie problematisch linguistisch gesehen ein normativer Sprachbegriff und überhaupt die Annahme einer einheitlichen und homogenen „deutschen Standardsprache“ ist. Es darf vermutet werden, daß sich hinter der Argumentationsfigur des „allgemeinen Sprachgebrauchs“ doch nur das sehr spezifische bildungsbürgerliche bzw. durch akademische Ausbildung trainierte Sprachvermögen der Richter höchstselbst verbirgt; von „Unbefangenheit“ kann dann keine Rede mehr sein.⁶ Ganz selten einmal wird auf die Divergenz verschiedener Sprachgebräuche Bezug genommen, vor allem wohl, wenn es um die Abwehr von (durch Prozeßparteien vorgebrachte) Deutungen geht, welche zum beabsichtigten Urteilsspruch konträr liegen. So wehrt das Bundesverfassungsgericht bei der Definition von „Gewissen“ (bei Kriegsdienstverweigerung, Art 4, 3 GG) vorgebrachte philosophische und theologische Definitionen ab, um dann mit der Floskel „im Sinne des allgemeinen Sprachgebrauchs“ ohne Nachweis irgendeiner näheren empirischen Prüfung (und sei es auch nur durch Zitate aus einem Wörterbuch) munter mit einer eigenen Definition dieses schwierigen Wortes zu beginnen.⁷ Was „die Sprache“ ist, darüber kommen den juristischen Interpreten keine Zweifel. So kann ein bestimmtes Wort, „wenn der Sprache nicht Gewalt angetan werden soll“⁸, eben nur in einem einzigen Sinn verstanden werden (natürlich derjenige, den die Richter jeweils für richtig halten).

Meist wird das Verhältnis Wort – Inhalt als völlig unproblematisch behandelt, wie das juristische Sprechen über Sprache zeigt. Eine Bedeutung „haftet dem Wort an“, sie kann „dem Wortlaut entnommen werden“⁹, eine Interpretation beruft sich auf den „aus dem Wortlaut eindeutig zu folgernden Willen des Gesetzes“¹⁰, wenn sich nicht die Deutung „aus dem objektiven Sinn des Gesetzes ergibt“¹¹, womit jede Interpretation eigentlich überflüssig wäre, da alles ja schon „objektiv“ gegeben ist.

⁶ Dies zeigen alle Untersuchungen zu Sprachbarrieren und Übersetzungsproblemen zwischen Angeklagten und Juristen vor Gericht; vgl. die gesprächsanalytischen Studien von Hoffmann, Kommunikation vor Gericht und Ders., Rechtsdiskurse, und die in Reitemeier, Studien zur juristischen Kommunikation, und Nussbaumer, Sprache und Recht, nachgewiesenen Arbeiten.

⁷ BVferGE 12, 45 ff., 54 ff.; vgl. auch BGHSt 17, 144 ff., 148. Auch Formulierungen wie „erforscht man einmal den Sprachgebrauch des Gesetzes vom ...“ (BGHSt 1, 302 ff., 304) sind rhetorische Floskeln für das eigene intuitive Bedeutungsverstehen.

⁸ BVferGE 1, 299 ff., 312 f. Bezeichnend sind Formulierungen wie: Ein Wort X kann „ohne daß dem vernünftigen Wortsinn Gewalt angetan würde“ nur Z bedeuten (BVferGE 17, 306 ff., 312). Was ein „vernünftiger“ Wortsinn ist, kann natürlich nicht durch empirische Prüfung bestimmt werden, sondern nur durch Verweis auf die Vernunft selbst; und was die besagt, wissen die Richter.

⁹ BVferGE 1, 117 ff., 135.

¹⁰ BVferGE 8, 28 ff., 28.

¹¹ BVferGE 8, 274 ff., 274; vgl. auch BVferGE 11, 126 ff., 130 („objektiver Gesetzesinhalt“).

Streit über konkurrierende Deutungen gar dekouviert sich angesichts solcher Objektivitäts-Gewißheit als Kleinlichkeit bzw. Abweichung vom immer schon vorgegebenen Konsens selbst. Auslegung hat haltzumachen, „wenn ein eindeutiger Wille des Gesetzgebers vorliegt“¹². „Sprache als Kleid des Gedankens“¹³ ist dem Inhalt, so die alltagstheoretische Sprachauffassung der meisten Richter, äußerlich; beider Verhältnis zueinander somit unproblematisch. Der rechtliche Inhalt der „toten Buchstaben“ ist eine eigenständige Wesenheit (quasi platonischer Prägung) wie es in schöner Juristen-Lyrik heißt: „[Das Gesetz] ist nicht toter Buchstabe, sondern lebendig sich entwickelnder Geist, der mit den Lebensverhältnissen fortschreiten und ihnen sinnvoll angepaßt weitergelten will, solange dies nicht die Form sprengt, in die er gegossen ist.“¹⁴ Sprache, als reine „Form“ wird so zur bloßen Hülle, welche die eigenständigen Rechtsgedanken kaum tangiert; darum können diese sich auch wandeln „solange dies nicht die Form sprengt“. Offen bleibt allerdings, wann denn genau die „Form gesprengt“ wird. Ab welcher Entfremdung von Inhalt (gemeint ist natürlich: die eigene Auslegung) und Form ist denn der (angeblich sakrosankte) „Wortlaut des Gesetzes“ verlassen? Daß dafür keine allgemeingültigen Kriterien angegeben werden können, zeigt, daß solche Bestimmungen sprachlicher Phänomene rein rhetorischen (d. h. situationsbezogenen argumentativen) Zwecken dienen.

In der Reduktion der Sprache auf reine Form wirkt die Tradition der Begriffsjurisprudenz fort, welche die Rechtsgedanken als eigenständige Entitäten, als „Rechtsbegriffe“ aufgefaßt hat, die ihr Eigenleben führen. Dies wird in den zahlreichen Gleichsetzungen von „Wort“ und „Begriff“ deutlich. So kann eine Gesetzesformulierung durch eine andere ersetzt werden, „ohne daß damit der Begriff einen anderen Inhalt erhalten sollte“¹⁵. Als Auslegungsgegenstand wird häufig nicht das „Wort“, sondern „der Begriff“ angesehen¹⁶, wengleich beides (darin der Umgangssprache folgend) meist gleichgesetzt wird.¹⁷ Semantisch gesehen wird dem „Begriff“ wenn der Terminus mit „Wort“ synonym gebraucht wird, ebenso wie diesem der „Inhalt“ gegenübergestellt.¹⁸ Gelegentlich klingt aber auch die Konzeption an, „Begriffe“ (als quasi psychische Entitäten) mit „Vorstellungen“ gleichzusetzen.¹⁹

¹² BVferGE 9, 89 ff., 102.

¹³ BSGE 5, 127 ff., 135.

¹⁴ BGHSt 10, 157 ff., 159 f.

¹⁵ BVferGE 5, 85 ff., 142.

¹⁶ BVferGE 54, 277 ff., 298.

¹⁷ So als Belegstelle dafür, daß der Interpretationsgegenstand im selben Kontext abwechselnd einmal als „Wort“ und ein andermal als „Begriff“ bezeichnet wird BVferGE 26, 186 ff., 201. Vgl. auch BGHSt 14, 116 ff., 118 (Das Gesetz „verwendet einen Begriff“. Der Begriff ist „gemeint wie in der Alltagssprache“); ähnlich BGHZ 46, 74 ff., 76; BAGE 6, 321 ff., 353. Zu Geschichte und Gebrauch des Begriffs „Begriff“ vgl. Busse, Historische Semantik, 77 ff. sowie Haller, „Begriff“, 780 ff.

¹⁸ So BVferGE 12, 45 ff., 53, wo vom „Sinngehalt der Begriffe“ geredet wird, und BGHZ 31, 105 ff., 108 f., wo vermerkt wird, daß „kein einheitlicher Inhalt des Begriffs“ festzustellen sei.

¹⁹ So BVferGE 4, 331 ff., 346, „... denn diese Vorstellung ist mit dem Begriff von ‚Richter‘ und ‚Gericht‘ untrennbar verknüpft, ist diesem Begriff immanent.“

Zum Ausdruck kommt hier eine ungenaue Redeweise, in der „Begriff“ einmal mit „Wort“ (also dem angeblich so „toten Buchstaben“) gleichgesetzt wird, ein andermal der „Inhalt“ in einer psychologischen Semantik mit „Vorstellungen“, und schließlich die „Vorstellungen“ wieder mit dem Begriff. Die sich daraus letztlich ergebende Gleichung Wort = Begriff = Vorstellung = Inhalt vermennt die einzelnen Aspekte des sprachlichen Zeichens, die zur Gewinnung eines aussagekräftigen Bedeutungsbegriffs eigentlich auseinandergehalten werden müßten.²⁰ Der Begriffsbegriff ist, so scheint es, jener Angelpunkt der richterlichen Auslegung, der es erlaubt, einerseits an den Gesetzestext „Auslegungen“ anzuschließen, die das Sprachverständnis eines „unbefangenen Lesers“ (d. h. mit den Kriterien des „allgemeinen Sprachgebrauchs“ interpretiert) eindeutig sprengen, aber andererseits stets die (verfassungsrechtlich vorgeschriebene) „Bindung an den Wortlaut“ noch behaupten zu können. Das eigentümliche Verhältnis zwischen Sprache als reiner Form („toter Buchstabe“) und Inhalt („lebendiger Geist“) in der höchstrichterlichen „Sprachtheorie“ kommt z. B. dort zum Ausdruck, wo die Bindung an den Wortlaut näher erläutert wird: „Dabei ist in aller Regel [...] mit der Auslegung nach dem Wortlaut zu beginnen, und zwar schon deshalb, weil das nach dem Wortlaut sprachlich Mögliche, also der mögliche Wortsinn, den Bereich bildet und die Grenzen absteckt, innerhalb deren ein vom Gesetz verwendeter Begriff überhaupt ausgelegt werden kann.“²¹ Interessant ist hier die offensichtliche Trennung des „Wortsinns“ vom „Begriff“; denn wenn der „Wortsinn“ eine Grenzziehung für die Auslegung des „Begriffs“ bewirken können soll, so muß er schon allein sprachlogisch etwas anderes sein, als dieser „Begriff“ selbst (wenn die Formulierung ernst genommen und nicht als leere Rhetorik abgetan werden soll).

Diese Trennung wirft die Frage auf, ob Gesetzesauslegung von den Richtern überhaupt als Sprach-Interpretation bzw. Bedeutungsexplikation im engeren, sprachlichen Sinne aufgefaßt wird. Viele Formulierungen in Urteilsbegründungen deuten darauf hin, daß die Richter als „Sinn“ einer Gesetzesnorm eine Entität verstehen, die nicht auf die sprachliche Bedeutung eingeschränkt werden kann, so wenn es heißt: „Innerhalb der Grenzen des sprachlich Möglichen ist jeder Begriff nach dem Sinn und Zweck der Vorschrift auszulegen, zu deren Aufbau er verwendet wird.“²² Hier wird der „Sinn und Zweck“ eines Normtextes offenbar als übergreifendes Kriterium aufgefaßt, welches die „Auslegung des Begriffs“ steuert (also implizit als dieser vorgängig verstanden wird). Hier gibt es (nimmt man die Formulierung ernst) offenbar drei „Stufen“ der Bedeutung eines Normtextes: (a) das „sprach-

²⁰ Andererseits wird an anderer Stelle „Begriff“ und Sprache in begriffsjuristischer Manier strikt getrennt. So BVferGE 1, 299 ff., 314. („Abgesehen vom Wortlaut [...] ist es auch begrifflich nicht möglich, [...] zu verstehen.“)

²¹ BGHZ 46, 74 ff., 76; mit Verweisen auf BGHSt 14, 116 ff., 118; 18, 151 ff., 152; 19, 198 ff., 159. Auf das problematische Konzept der „Wortlautgrenze“, das hier in klassischer Formulierung entwickelt wird, kann ich an dieser Stelle nicht eingehen; vgl. dazu aber Busse, Juristische Semantik, passim.

²² BGHSt 3, 300 ff., 303.

lich Mögliche“, welches, da es der Auslegung des Begriffs die Grenzen angeben soll, von diesem notwendig getrennt gedacht sein müßte, (b) den „Begriff“, der der eigentliche „Auslegungsgegenstand“ sein soll, und (c) den „Sinn und Zweck der Norm“, welcher wiederum die Auslegung des Begriffs präformiert. Da hier zwei Steuerungs-Kriterien für die Begriffsauslegung angegeben werden, nämlich „das sprachlich Mögliche“ und „Sinn und Zweck der Norm“, müßte geklärt werden, welches Kriterium im Zweifelsfall das Entscheidende sein soll. Diese Formulierung vereinigt denn auch in verschleiender Harmonisierung die eigentlichen Gegenpole der juristischen Auslegungstheorie: nämlich, ob eine Normtextauslegung streng „am Wortlaut“ zu haften hat, oder ob sie, sich von ihm freimachend, nach anderen Kriterien „Sinn und Zweck“ der Norm entwickeln kann (die einmal auch als „ihre wahre Bedeutung“ aus Systematik und teleologischen Gesichtspunkten abgeleitet bezeichnet worden ist²³).

Daß „Wortlaut“ und „Sinn“ des Gesetzes von den Richtern offenbar als Gegensätze begriffen werden, ausgedrückt etwa in der stereotypen Redewendung „Wortlaut und Sinn des Gesetzes“²⁴, wird durch eine Vielzahl von Formulierungen in der ständigen Rechtsprechung der obersten Bundesgerichte deutlich. Schon in einem der ersten Urteile des Bundesverfassungsgerichtes heißt es in einem Fall, wo angeblich keine „zwingenden Schlüsse aus dem Wortlaut gezogen werden können“: „Dann aber kann das rechte Sinnverständnis [...] nur aus einer vernünftigen Sinninterpretation gewonnen werden.“²⁵ Gemäß der friedlichen Koexistenz der vier juristischen Auslegungs-„Kanones“ wird unter dem „Sinngesamt“ eines Normtextes nicht unbedingt das verstanden, was Linguisten unter der sprachlichen „Bedeutung“ verstehen. Allerdings könnte die Tatsache, daß dem „Wortlaut“ nicht nur der „Sinn“, sondern häufig auch der „Sinnszusammenhang“ gegenübergestellt wird²⁶, in dem der

²³ BVferGE 35, 263 ff., 279. Dort wird zwar gesagt, daß „Ziel jeder Auslegung die Feststellung [sic!] des Inhalts einer Norm“ ist (278), doch umgehend hinzugefügt, daß der Richter „am Wortlaut nicht haltzumachen braucht“ (dazu s. u.). So auch BVferGE 22, 28 ff., 37, das vom „wirklichen Sinn“ spricht, der nur erreicht wird, wenn die Auslegung „nicht zu streng am Wortlaut haften“ bleibt.

²⁴ BVferGE 2, 380 ff., 398; 8, 28 ff., 28.

²⁵ BVferGE 1, 283 ff., 294. Aufhorchen läßt stets das Wort „vernünftig“; dann nämlich ist zu erwarten, daß eine gewünschte Interpretation nach allgemeinen „Vernunftkriterien“ (tatsächlich: die je spezifische Ratio der Richter, d. h. ihre subjektiven Überzeugungen, Argumentationslinien und Werthierarchien) entschieden wird; und dies wiederum heißt, daß der „Wortlaut“ im engeren Sinne einer sprachlichen Bedeutungsexplikation verlassen wird. Vgl. auch Formulierungen wie: „Daher kann dem §. über seinen Wortlaut hinaus vernünftigerweise nur der Sinn zukommen.“ „Gegenüber dieser aus dem Sinn des §. gewonnenen Auslegung muß der Wortlaut zurücktreten.“ „Daher darf die Auslegung nicht zu streng an dem Wortlaut haften, sondern muß dem wirklichen Sinn der jeweiligen Bestimmung so weit als möglich Rechnung tragen.“ BVferGE 22, 28 ff., 37. Vgl. auch BVferGE 4, 387 ff., 401, wo gegenüber dem „Wortlaut einer Bestimmung“ erst die „Entstehungsgeschichte“ „ihren Sinn erschließt“.

²⁶ So BVferGE 2, 380 ff., 399 und vor allem BVferGE 35, 263 ff., 278: „Ziel jeder Auslegung ist die Feststellung des Inhalts einer Norm, wie er sich aus dem Wortlaut und dem Sinnszusammenhang ergibt, in den sie hineingestellt ist.“ Interessant vom linguistischen Gesichtspunkt der Textkohärenz her ist die Stellung, die Richter zum Wert des sprachlichen (nicht: rechtssystem-

Bezugstext steht, darauf hindeuten, daß die Juristen hier (in ihrem eigenen Sprachgebrauch) der Tatsache der Text- und Kontextgebundenheit jeder Wort- und Satzbedeutung Rechnung tragen, welche in der Linguistik erst in den letzten drei Jahrzehnten im Rahmen der Textlinguistik stärker berücksichtigt wird. Der Rückgriff auf die das Textformular übergreifende Instanz eines „Normsinns“, d. h. die methodische Auffassung, daß sich der „wirkliche Sinngehalt“ eines Normtextes erst aus einer „Gesamtbetrachtung“ ergebe²⁷, wird mitunter durch Hinweis auf die „Mehrdeutigkeit“ der Worte in der Umgangs- und Gesetzessprache begründet.²⁸ Dieser Auffassung, welche nur beweist, daß das Konzept einer lexikalischen „Wortbedeutung“ (als „Vereinigungsmenge“ aller möglicher Wortverwendungen d. h. Teilbedeutungen und unangesehen des konkreten Verwendungskontextes) eine linguistische bzw. lexikographische Fiktion ist, welche, will man sie in konkreten Interpretationsakten zur Anwendung bringen, nur zu Verwirrungen führt, wäre von linguistischer Seite nicht entgegenzutreten, wenn nicht die Auflösung des „Wortsinns“ zugunsten eines übergreifenden „Sinngehalts“ in der richterlichen Auslegungspraxis ständig Gefahr liefe, die sprachliche Normtextgrundlage völlig zu verlassen zugunsten einer ungebundenen Auslegung nach einem angeblichen „Zweck“ der Norm. So, wenn der BGH bestimmt, daß „auch gegenüber einem sprachlich eindeutigen Wortlaut eine Auslegung nach dem Sinn und Zweck des Gesetzes Platz greifen muß. [...] Höher als der Wortlaut des Gesetzes steht sein Sinn und Zweck.“²⁹ Es drängt sich der Eindruck auf, daß in einer Assoziationskette, in der zunächst dem „Wortlaut“ der „Sinn“ als etwas Unterschiedenes gegenübergestellt wird, dann dem „Sinn“ der „Sinnzusammenhang“ als Korrektiv beigegeben wird, und schließlich die Redewendung „Wortlaut und Sinn“ zwanglos durch die Redewendung „Sinn und Zweck“ ersetzt wird, eine zunehmende Befreiung vom Normtext stattfindet, die schließlich zu Auslegungsergebnissen führt, welche durch keine „vernünftige“ Begründung mehr als im engeren Sinne sprachliche Bedeutungsexplikation bezeichnet werden können: die Freisetzung (von allen Schranken) eines Rechts, das sich als „lebendig sich entwickelnder Geist“ versteht.³⁰

matischen) Kontexts für die Interpretation von Textstellen bzw. einzelnen Wörtern einnehmen. So betont einerseits der BGH, daß die Bedeutung einer bestimmten Gesetzesformulierung an einer bestimmten Gesetzesstelle kein Indiz dafür ist, daß dieselbe Formulierung an einer anderen Stelle dieselbe Bedeutung habe (BGHZ 52, 259 ff., 262); andererseits verweist ein anderes Urteil anhand eines inkriminierten Textes völlig zurecht darauf, daß bestimmte Textfunktionen (es handelt sich um Listen) nur durch Rückgriff auf andere Texte erschlossen werden können (hier eine Anweisung, die die Funktion und den Gebrauch der Listen beschrieb; BGHZ 28, 142 ff., 144).

²⁷ BVferGE 74, 51 ff., 57.

²⁸ BGHSt 18, 151 ff., 152 f.; ähnlich BGHZ 46, 74 ff., 79. So z. B. auch der Hinweis darauf, daß sich für bestimmte Auslegungsfragen „durch eine Wortinterpretation nichts gewinnen läßt“ (BVferGE 26, 186 ff., 201) oder die Kritik an einer bestimmten Auslegung, die nur verständlich sei, „wenn man das Wort sprachlich isoliert.“ (BVferGE 36, 342 ff., 365).

²⁹ BGHZ 17, 266 ff., 275 f.; ähnlich BGHZ 18, 44 ff., 49.

³⁰ BGHSt 10, 157 ff., 160. Gerechterweise muß hinzugefügt werden, daß unterschiedliche bis gegensätzliche Auslegungstheorien seit 1949 bis heute neben- und gegeneinander existie-

Aufschlußreich sowohl aus Sicht einer pragmatischen Linguistik, als auch hinsichtlich der rechtstheoretischen Figur „Wille des Gesetzgebers“ ist, welche Sprachauffassung die Gerichte bezüglich der „Intention“ eines Textautors und seiner Relevanz für die Textinterpretation haben. Solange es sich um die richterliche Beurteilung inkriminierter Texte handelt (diese Einschränkung ist wichtig und bezeichnend!), also z. B. bei als beleidigend oder verfassungsfeindlich angeklagten Texten, ist die Position eindeutig: „Maßgebend dafür, ob die Schrift den äußeren Tatbestand des §... erfüllt, ist ihr Inhalt, wie ein verständiger Durchschnittsleser ihn verstehen muß. Eine Schrift wirkt auf den Leser ausschließlich durch ihren Inhalt. Erläuterungen des Verfassers können nur Bedeutung erlangen, wenn sie in oder mit der Schrift zum Ausdruck kommen.“³¹ Die Zielrichtung ist klar: Eine etwaige Autor-Intention muß sich in dem Text ausgedrückt haben. Welchen Inhalt der Text hat, beurteilt einzig der Rezipient; der Textautor darf kein Interpretationsmonopol für seinen eigenen Text beanspruchen, solange er nicht die Lesart in demselben Text näher erläutert hat. Etwaig angenommene „Autor-Intentionen“ werden damit sprachtheoretisch als irrelevant bezeichnet.³² Das heißt z. B., daß eine Schrift vom Gericht auch dann als verfassungsfeindlich eingestuft werden kann, wenn der Autor damit erklärtermaßen keine verfassungsfeindliche Absicht verfolgt hat: „Auch eine Schrift kann, nach ihrem Inhalt und nur nach diesem beurteilt, also vom Willen des Verfassers losgelöst, eine Tendenz aufweisen und in diesem Sinne etwas ‚wollen‘ [...] Es kommt auch vor, daß eine Schrift etwas ganz anderes zum Ausdruck bringt, als es der Verfasser beabsichtigte. Ist diese Schrift einmal erschienen, so führt sie ein Eigenleben.“³³

Abgesehen von der eigenwilligen Verwendung des Modalverbs „wollen“³⁴ kann man in dieser Auffassung wohl eine Entsprechung derjenigen Position sehen, die

ren. Die obersten Bundesgerichte spiegeln (entgegen aller Beschwörung der „Einheit der Rechtsordnung“) so getreulich die Heterogenität der akademischen Lehrmeinungen wider.

³¹ BGHSt 13, 32 ff., 34.

³² So in Fortführung des zitierten Urteils: „Eine Schrift ist im wesentlichen nach ihrem Inhalt zu beurteilen, wie er auf den Leser einwirkt. Die Beurteilung ihrer Verfassungsfeindlichkeit hängt deshalb nicht von der etwaigen verfassungsfeindlichen Absicht des Urhebers ab, sondern von ihrem Inhalt, wie er dem Leser bekannt wird, nötigenfalls ergänzt durch Gerichts- oder Allgemeinkundiges.“ (BGHSt 17, 28 ff., 32 mit Verweis auf BGHSt 13, 32 ff., 34 und 14, 293 ff., 294) Interessant aus linguistischer Sicht ist an dieser Formulierung die offenbar vom Gericht vertretene Auffassung, daß eine Schrift selbsttätig auf einen Rezipienten „einwirken“ kann. Die Leser werden durch dieses Wort zu einem unbeschriebenen, weißen Blatt gemacht; ihnen wird jede aktive Rezeptionstätigkeit, die von linguistischer Seite aus notwendig angenommen werden muß, abgesprochen. Diese Fiktion mag gebraucht werden, um einer Schrift eine solche „Macht“ zuzuschreiben, daß dieselbe verboten werden kann, statt sich Gedanken über die Menschen zu machen und die Tatsache, daß sie es sind, welche verfassungsfeindliche Gedanken entweder hegen oder nicht, daß also nicht „die Schrift“ dafür verantwortlich gemacht werden kann.

³³ BGHSt 14, 293 ff., 294 f.; vgl. auch BGHZ 3, 270 ff., 283, wo die „subjektive Überzeugung der Beklagten“ als „für die objektive Widerrechtlichkeit der strittigen Äußerungen“ völlig unmaßgeblich bezeichnet wird.

³⁴ Ein schönes Beispiel für die Tendenz der Rechtssprache zur „Entpersönlichung“, die von Polenz, Über die Jargonisierung ..., 81 ff. und Ders., Deutsche Satzsemantik, 187 ff. beklagt.

das Gesetz nicht als „toten Buchstaben“, sondern als „lebendig sich entwickelnden Geist“ sehen möchte; hier schlägt also die rechtstheoretische Position derjenigen, die das Gesetz stets nur nach „Sinn und Zweck“ interpretieren wollen, auch auf die Beurteilung außerrechtlicher Texte durch.³⁵ Im Endeffekt heißt dies, daß die Richter sich selbst als Interpreten das Recht zumessen, definitiv (und mit Rechtsfolgen versehen) festzulegen, was als der „Inhalt“ eines Textes anzusehen sei (da sie erklärmaßen keine empirische Verständnisforschung bei tatsächlichen „Durchschnittslesern“ unternehmen und unternehmen wollen). Die zuvor zur Rechtfertigung bemühte Figur des „verständigen Durchschnittslesers“ muß dann, wenn es um die Beurteilung eines inkriminierten Textes als „verfassungsfeindlich“ geht, zugunsten des Textverständnisses der Richter zurücktreten, wie das zitierte Gericht deutlich zu erkennen gibt: „Der Maßstab des verständigen Durchschnittslesers hat [...] nur die Bedeutung, daß der Gesamthalt der Schrift sorgfältig und sachlich zu beurteilen ist. [...] Wollte man hier noch den nur gedachten Maßstab des ‚gebildeten‘ oder gar des ‚politisch gebildeten Durchschnittslesers‘ anwenden, so bestünde in Wirklichkeit überhaupt kein brauchbarer Maßstab mehr.“³⁶ Im Klartext heißt dies: geht es darum, einen Textautor wegen eines inkriminierten Textes zu verurteilen, so ist nicht die erklärte Absicht des Autors entscheidend, sondern die vom Gericht als „Textinhalt“ festgesetzte Interpretation, die aber nicht als subjektive Interpretation zu erkennen gegeben wird, sondern hinter der rhetorischen Figur des ‚verständigen Durchschnittslesers‘ versteckt wird. Wagt es ein Beschuldigter (oder seine Verteidiger) an eben dieser Figur eines fiktiven Lesers anzuknüpfen, und (vermutlich mit Verweis auf die angezielten Adressatengruppen eines Textes) zu differenzieren und nun ebenfalls auf die Figur eines „gebildeten“ oder „politisch gebildeten Durchschnittslesers“ Bezug zu nehmen, dann wird diese Figur flugs vom Gericht als völlig irrelevantes rhetorisches Instrument abgetan und zum „Maßstab“ einer bloß „sorgfältigen und sachlichen“ Beurteilung degradiert. (Die skizzierte Auffassung von der Unmaßgeblichkeit jeglicher Autorschaft erstreckt sich allerdings nicht auf alle Rechtsgebiete gleichermaßen; zumindest im Urheberrecht wird der Autorintention noch eine zentrale Bedeutung zugemessen: „Jede sprachliche Festlegung eines bestimmten Gedankeninhalts ist [...] Ausfluß der Persönlichkeit des Verfassers.“³⁷)

³⁵ Wobei zu fragen wäre, welche Funktion die Kategorie „Zweck des Textes“ dann bei diesen inkriminierten Texten bekäme.

³⁶ BGHSt 14, 293 ff., 296.

³⁷ BGHZ 13, 334 ff., 205 f. Vielleicht knüpft diese Äußerung aber auch das Band zwischen der Vernachlässigung der Autorintention bei Verfassungsfeindlichkeit seiner Schrift und der Verurteilung des Autors dieser autorlos zu interpretierenden Schrift. Zwar hat er keinen Einfluß auf die Interpretation des Textes; dieser hat unangesehen jeglicher Absichten einen „wirklichen Inhalt“, der vom Interpreten festgesetzt wird. Für diese vom Interpreten festgesetzte „Bedeutung“ darf er aber dann doch den Kopf hinhalten, da ja jeglicher Text „Ausfluß der Persönlichkeit des Verfassers“ ist. Daß der „Inhalt“ des Textes qua Interpretation von den Rezipienten (den Richtern) festgesetzt wird, steht in merkwürdigem Kontrast zu der oben erwähnten Ansicht, daß dieser Text das eigentlich „einwirkende“, den neutralen und unbeteiligten Leser beeinflussende Medium ist.

Hinsichtlich des „verständigen Durchschnittslesers“ hat der Bundesgerichtshof selbst festgestellt, daß er lediglich eine rhetorische Figur sei.³⁸ Wie steht es um den gleichfalls häufig bemühten „allgemeinen Sprachgebrauch“?³⁹ Das schon zitierte Urteil zum Begriff „Gewissen“ (bei Kriegsdienstverweigerung nach Art. 4, 3 4 GG) weist dem „allgemeinen Sprachgebrauch“ die Funktion des Deutungshorizontes zu, da die Begriffe des Grundgesetzes grundsätzlich in dessen Sinne verstanden worden seien, fügt allerdings auch den tieferen verfassungsrechtlichen Grund für diese These bei: „Das Verfassungsrecht geht davon aus, daß die Grundlage des politischen Zusammenlebens einheitlich für alle Staatsbürger zu bestimmen sei. Verfassungsbegriffe sind daher für alle Bekenntnisse und Weltanschauungen gleich zu interpretieren.“⁴⁰ Allerdings schließt sich an diese Behauptung, wie schon erwähnt, nun keine Betrachtung über den allgemeinen Sprachgebrauch an, sondern eine Festsetzungsdefinition, die nur als sehr spezifische (und vermutlich gar nicht der wirklichen Umgangssprache entsprechende, sondern eigenwillige) Interpretation des erkennenden Gerichts bezeichnet werden kann: „‚Gewissen‘ im Sinne des allgemeinen Sprachgebrauchs und somit im Sinne des Art. 4 Abs. 3 GG ist als ein (wie immer begründbares, jedenfalls aber) real erfahrbares seelisches Phänomen zu verstehen, dessen Forderungen, Mahnungen und Warnungen für den Menschen unmittelbar evidente Gebote unbedingten Sollens sind.“⁴¹ Das argumentative Vorgehen der Bundesver-

³⁸ Die Charakterisierung als „Maßstab“ ist selbst wiederum eine rhetorische Figur. Ein wirklicher Maßstab bedürfte Kriterien. Die vom BGH angebotene „sorgfältige und sachliche Beurteilung“ stellt ein solches Kriterium, das eine Überprüfung getroffener Interpretations-Entscheidungen ermöglichte, nicht dar, da die Ausdrücke „sorgfältig“ und „sachlich“ selbst wieder unterbestimmte Leerformeln sind, in die sich jeder nach Gusto alles Mögliche hineindenken kann.

³⁹ Die Berufung auf den „allgemeinen Sprachgebrauch“ findet sich z. B. in BVferGE 12, 45 ff., 54 ff.; 26, 16 ff., 29; 26, 338 ff., 395 f.; BGHSt 1, 1 ff., 3; 17, 144 ff., 148; BAGE 6, 321 ff., 353. Der Ausdruck „Umgangssprache“ wird in BGHSt 18, 151 ff., 152 f. verwendet. Auch wird zum Bedeutungswandel der Rechtsbegriffe darauf verwiesen, daß diese die „Entwicklung des allgemeinen Sprachgebrauchs“ nachvollziehen müßten (BGHSt 1, 1 ff., 3).

⁴⁰ BVferGE 12, 45 ff., 54.

⁴¹ BVferGE 12, 45 ff., 54. Demgegenüber lautet die Explikation eines gängigen deutschen Wörterbuchs etwa: „Das Bewußtsein des Menschen von Gut und Böse im eigenen Verhalten, das Vermögen, sich moralisch selbst zu beurteilen.“ *Wahrig*, Deutsches Wörterbuch, 560. Das Gericht erläutert zwar weiter unten ähnlich: „Als eine Gewissensentscheidung ist somit jede ernste sittliche, d. h. an den Kategorien von ‚Gut‘ und ‚Böse‘ orientierte Entscheidung anzusehen, die der Einzelne in einer bestimmten Lage als für sich bindend und unbedingt verpflichtend innerlich erfährt, so daß er gegen sie nicht ohne ernste Gewissensnot handeln könnte.“ (55), doch ist diese Erklärung sichtlich zirkulär, da die „Gewissensnot“ den zu erklärenden Begriff „Gewissen“ selbst schon wieder voraussetzt und somit nur eine Schein-Definition vorliegt. Zudem sind Bestimmungen wie „ernste“ Entscheidung selbst wieder hochgradig unterbestimmt (im juristischen Sprachgebrauch: „Ermessensbegriffe“) und damit von der vorgefaßten Meinung über die (abstrakte, aber auch konkrete) Anwendbarkeit dieses Prädikates abhängig. Darüber hinaus enthalten die zitierten Charakterisierungen schon so viele Momente einer situationsbezogenen Definition, daß sie selbst bereits als von einem vorgängigen Urteil geleitet angesehen werden müssen und nicht (wie in der Fiktion der juristischen Auslegungslehre gerne behauptet) abstrakte Definitionen sind, die als Leitgrößen der Begriffsanwendung dienen könnten.

fassungsrichter ist geeignet, das wirkliche Entscheidungsverfahren zu verschleiern. Wenn es, ausgehend von dem behaupteten verfassungsrechtlichen Erfordernis, daß Verfassungsbegriffe für alle Bürger gleich zu interpretieren seien, seine Definition des fraglichen Ausdrucks eigenständig (und unter Abweisung angebotener philosophischer und theologischer Interpretationen, s. o.) festsetzt, so hat das (in Umkehrung des Begründungsverlaufs) die tatsächliche Wirkung, daß eine Festsetzungsdefinition des Gerichts im Endeffekt als verbindlich für alle den Entscheidungen des Gerichts unterworfenen Bürger festgestellt wird. Soweit wäre dagegen nichts einzuwenden, wenn das Gericht nicht zusätzlich so weit gegangen wäre, diese eigene Festsetzungsdefinition (unter Hinweis auf die geforderte Einheitlichkeit der Interpretation von Verfassungsbegriffen) als „allgemeinen Sprachgebrauch“ auszugeben. Tatsächlich ist dieser nichts anderes als eine rhetorische Figur, die der rechtfertigenden Absicherung der eigenen Interpretation dient. Während der äußere Textverlauf vom „allgemeinen Sprachgebrauch“ über die Verbindlichkeit und Einheitlichkeit von Verfassungsbegriffen zur eigenen Definition des fraglichen Ausdrucks fortschreitet, ist das tatsächliche Vorgehen umgekehrt, beginnend bei der eigenen Interpretation, fortschreitend zu der Forderung, diese Interpretation müsse (da sie kraft Amtes als höchste Interpretation des Grundgesetzes als übereinstimmend mit dem Sprachgebrauch des Grundgesetzes zu gelten habe) für alle Bürger einheitlich und rechtlich verbindlich sein, endend bei der Behauptung, diese kraft Amtes erlassene Deutung sei gleichzusetzen mit dem „allgemeinen Sprachgebrauch“.

Es wäre allerdings verfehlt, wollte man diese Argumentationsstrategie als zufällige und willkürliche Rhetorik des erkennenden Gerichts betrachten. Vielmehr hat sie ihren Grund im zentralen verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgebot, das (vor allem für das Strafrecht) im Grundgesetz verbindlich festgeschrieben worden ist und in letzter Zeit zunehmend auch von den Gerichten vertreten wird. Wenn nach der Rechtsprechung Art. 103, Abs. 2 GG Erkennbarkeit und Vorhersehbarkeit der Strafandrohung und damit auch Durchschaubarkeit ihrer sprachlichen Formulierung verlangt, „so kann das nur bedeuten, daß dieser Wortsinn aus der Sicht des Bürgers zu bestimmen ist. [...] Führt erst eine über den erkennbaren Wortsinn der Vorschrift hinausgehende ‚Interpretation‘ zu dem Ergebnis der Strafbarkeit eines Verhaltens, so darf dies nicht zu Lasten des Bürgers gehen.“⁴² Die ständige Rechtsprechung ist allerdings weit davon entfernt, dieses anhand eines minderbedeutenden Bußgeldfalles entwickelte Verbot ausufernder Ausdeutungen des Gesetzestextes auf allen Rechtsgebieten und in breitem Umfang auch tatsächlich zu beherzigen (wie andere, gleichfalls aus dem Strafrecht stammende, Entscheidungstexte zeigen⁴³).

⁴² BVferGE 71, 108 ff., 115. Schon in BVferGE 17, 306 ff., 314 wurde Verständlichkeit von Gesetzestexten gefordert.

⁴³ So BGHSt 14, 116 ff., 118: „Verwendet ein Gesetz einen Begriff, der auch außerhalb der Rechtsanwendung im Alltagsleben üblich ist [es geht u. a. um „Fahrzeug“, D. B.], so stellt sich für die Auslegung des Gesetzes die Frage, ob der in ihm verwandte Begriff in dem gleichen Sinne wie im alltäglichen Sprachgebrauch gemeint sei. Das muß nicht so sein. Denn das Gesetz gebraucht gelegentlich Begriffe in einem engeren Sinne als die tägliche Umgangssprache. [...]

Allerdings ist die „Erkennbarkeit des gesetzgeberischen Willens“ im juristischen Argumentationszusammenhang kein allein sprachbezogen verstandenes Kriterium, deshalb wird auf das Bestimmtheitsgebot (und die damit zusammenhängende Frage, ob ein „Bedeutungswandel“ von Gesetzestern zugelassen werden kann) später zurückzukommen sein, wenn die richterlichen Stellungnahmen zu Gegenstand, Ziel und Methode der Gesetzesauslegung behandelt worden sind.

III. Die Interpretationstheorien der Gerichte

Die Richter sind in ihrer Rechtsprechung nach Art. 20 Abs. 3 Grundgesetz „an Gesetz und Recht gebunden“. Die Bindung an das Gesetz wird seit jeher als Bindung an „den Wortlaut“ eines Normtextes verstanden. Jede juristische (und daher auch die richterliche) Auffassung von Wesen und Methode der Gesetzesauslegung muß sich daher mit dem Stellenwert des „Wortlauts“ in der richterlichen Interpretationstätigkeit auseinandersetzen und damit, was darunter eigentlich verstanden werden soll. Das Bundesverfassungsgericht hat in einer der ersten Entscheidungen die bis heute aufrechterhaltene und immer wieder zitierte offiziöse Charakterisierung des Auslegungsverfahrens wie folgt formuliert: „Maßgebend für die Auslegung einer Gesetzesbestimmung ist der in dieser zum Ausdruck kommende objektivierte Wille des Gesetzgebers, so wie er sich aus dem Wortlaut der Gesetzesbestimmung und dem Sinnzusammenhang ergibt, in den diese hineingestellt ist. Nicht entscheidend ist dagegen die subjektive Vorstellung der am Gesetzgebungsverfahren beteiligten Organe oder einzelner ihrer Mitglieder über die Bedeutung der Bestimmung. Der Entstehungsgeschichte der Vorschrift kommt für deren Auslegung nur insofern Bedeutung zu, als sie die Richtigkeit einer nach den angegebenen Grundsätzen erhaltenen Auslegung bestätigt oder Zweifel behebt, die auf dem angegebenen Weg allein nicht ausgeräumt werden können.“⁴⁴ Diese höchstrichterliche Auslegungskonzeption ist insofern zweischneidig, als sich die gegensätzlichen Positionen der sog. „objektiven“ und der „subjektiven“ Auslegungstheorie gleichermaßen darauf berufen können (wenn letztere auch nur eingeschränkt). Zunächst ist sie die klassische Formulierung der „objektiven Theorie“, da sie als Auslegungsziel den „objektivierten Willen des Gesetzgebers“ bestimmt. Vom sprachwissenschaftlichen Standpunkt aus ist die Formulierung allerdings problematisch. „Wille des Gesetzgebers“ sieht zunächst so aus wie eine Berufung auf konkrete, feststellbare Absichten konkreter Personen (bzw. einer aus solchen bestehenden kollektiven Körperschaft). Jedoch wird diese Figur eingeschränkt auf den „objektivierten“ Willen, wie er „im Wortlaut und Sinnzusammenhang“ zum Ausdruck kommt; wir sehen hier eine Bestätigung der oben behandelten Auffassung, daß ein Text stets für sich alleine spre-

Es läßt sich nicht von vorneherein ausschließen, daß die Begriffe [...] ebenfalls in einer besonderen, den allgemeinen Sprachsinne einengenden Bedeutung gemeint sind. Ob das der Fall ist, läßt sich nur durch Ergründung des Gesetzeswillens erkennen.“

⁴⁴ BVferGE 1, 299 ff., 312; vgl. auch viele weitere ähnlich lautende Urteile aller oberen Bundesgerichte.

chen müsse.⁴⁵ Wie im Fall der verfassungsfeindlichen Schriften wird hier jede Berufung auf explizit geäußerte „subjektive“ Intentionen möglicher „Autoren“ abgelehnt. Grundsätzlich besteht bei einer Berufung auf „Intentionen“ als Kriterium der Bedeutungsfestlegung sprachlicher Äußerungen im Zusammenhang von Gesetzgebungsverfahren das Problem, daß als „Autor“ verfassungsrechtlich nur „der Gesetzgeber“ als abstrakte Figur angesehen werden kann, der konkret aus einer Körperschaft besteht (Bundestag, Bundesrat), die wiederum aus einzelnen natürlichen Personen (Abgeordnete) zusammengesetzt ist. Verbindlich ist aber nur der kollektiv erlassene Text. Einzelne Äußerungen einzelner Abgeordneter können nicht ohne weiteres als identisch mit der „kollektiven Meinung“ der Körperschaft als Ganzer angesehen werden. Insofern findet die Beschränkung der Gerichte auf den Text selbst (und nur den im Gesetzblatt veröffentlichten Wortlaut) auch aus sprachwissenschaftlicher Sicht ihre Berechtigung. An der sprachlichen Textform „Gesetzestext“ findet die sprachtheoretische Figur „Intention des Autors“ ihre praktischen Grenzen. Zwar wird niemand abstreiten, daß auch beim Verfassen und Verabschieden von Gesetzestexten Absichten, Vorstellungen und Ziele konkreter handelnder Personen im Spiel sind, doch ist die Berufung auf sie aus verfassungsrechtlichen Gründen verwehrt, da ein einzelner Abgeordneter (eine einzelne Fraktion, ein Ausschuß) eben nicht identisch ist mit der allein zur Gesetzgebung befugten Körperschaft als Ganzer.⁴⁶ Allerdings findet die Berufung auf subjektive Äußerungen (Auslegung aus der „Entstehungsgeschichte“) entgegen dem zitierten Urteil ständig und erklärtermaßen dennoch statt. Dazu hat das Urteil dadurch ermächtigt, daß es die Heranziehung der „Entstehungsgeschichte“ eines Normtextes „zur Bestätigung“, aber auch zur „Behebung von Zweifeln“ ausdrücklich zuläßt; es reicht daher schon, wenn ein „Zweifel“, der sich bei der Interpretation von Sprachdaten so gut wie immer behaupten läßt, reklamiert wird, um das Abgehen vom „Wortlaut“ zu rechtfertigen.

Die Rechtsprechungsgeschichte der Bundesrepublik kennt daher zwei sich widersprechende, aber in Zitationsketten von Anbeginn säulenartig nebeneinanderher existierende Auslegungstheorien hinsichtlich der Verbindlichkeit des Gesetzes-„Wortlauts“ für die richterliche Entscheidungstätigkeit. Zunächst sei die eine Linie skizziert, die die Auslegung an einen eng sprachlich gefaßten Begriff von „Wortlaut“ und „Interpretation“ binden will. In klassischer Formulierung: „Der

⁴⁵ Weshalb häufig auf den „objektiven Sinn des Gesetzes“ verwiesen wird, so z. B. BVferGE 8, 274 ff., 274.

⁴⁶ Das Bundesverfassungsgericht beruft sich einmal mit Zitat (was sonst so gut wie nie vorkommt!) auf den großen demokratischen Staatsrechtler und sozialdemokratischen Justizminister der Weimarer Republik, Gustav Radbruch, der dazu gesagt hatte: „Der Staat spricht nicht in den persönlichen Äußerungen der an der Entstehung des Gesetzes Beteiligten, sondern nur im Gesetz selbst. Der Wille des Gesetzgebers fällt zusammen mit dem Willen des Gesetzes.“ (Gustav Radbruch: Rechtsphilosophie, 4. Aufl., 1950, S. 210 f.; zit. nach BVferGE 11, 126 ff., 130). Allerdings ist die Metapher „Wille des Gesetzes“ selbst wiederum höchst problematisch und nicht gegen demokratiefremde Ausnutzungen gefeit!

Wille des Gesetzgebers kann bei der Auslegung des Gesetzes nur insoweit berücksichtigt werden, als er in dem Gesetz selbst einen hinreichend bestimmten Ausdruck gefunden hat. [...] Der ‚Wille des Gesetzgebers‘ ist der im Gesetz objektivierte Wille.“⁴⁷ Noch im Tenor der „objektiven“ Lehre heißt dies: Bezugsgröße der richterlichen Auslegung ist einzig und allein der Text, der weitgehend eng an der sprachlichen Formulierung („hinreichend bestimmter Ausdruck“) zu interpretieren ist. Bezeichnend ist, daß hier einmal ein Gericht die argumentative Figur „Wille des Gesetzgebers“ durch die Anführungsstriche implizit selbst als eine solche gekennzeichnet hat. Wenn eine gesetzgeberische „Absicht“ nicht „im Wortlaut des Gesetzes zum Ausdruck gekommen“ ist dann „muß eine solche Absicht bei der Auslegung des Gesetzes unbeachtet bleiben“.⁴⁸ Letztlich kommt diese Aussage einer generellen Ablehnung der Figur „Wille des Gesetzgebers“ gleich, an dessen Stelle der „objektive Inhalt des Gesetzes“ tritt. Dieser ist aber eng an den „möglichen Wortsinn“ gebunden: „Da Gegenstand der Auslegung gesetzlicher Bestimmungen immer nur der Gesetzestext sein kann, erweist dieser sich als maßgebendes Kriterium: Der mögliche Wortsinn des Gesetzes markiert die äußerste Grenze zulässiger richterlicher Interpretation. [...] Insofern muß sich der Gesetzgeber beim Wort nehmen lassen.“⁴⁹ Die „objektive Lehre“ in dieser Form nähert sich dem sprachwissenschaftlich relevanten Aspekt der Bedeutungsexplikation. Denn nun bekommt die Methode der Feststellung des „Inhalts“ eines Normtextes einen zentralen Rang in der richterlichen Arbeit. Das zitierte Gericht läßt keinen Zweifel daran, daß der „mögliche Wortsinn“ wenigstens vom Ideal her im Sinne einer allgemeinverständlichen Umgangssprache zu interpretieren ist. Ihm zufolge ist „in erster Linie der für den Adressaten erkennbare und verstehbare Wortlaut des gesetzlichen Tatbestandes maßgebend“. Diese (sprachwissenschaftlich gesehen) wenigstens im Anspruch strenge Position verbietet die in der widersprechenden Traditionslinie so beliebten „Auslegungskünste nach ‚Sinn und Zweck‘“, die nicht unerheblich zur Entfremdung der Justiz von den Bürgern beigetragen haben, wenn als „Wortlaut“ bezeichnet wird, was nach allem normalem „allgemeinem Sprachgebrauch“ keineswegs noch als „möglicher Wortsinn“ zugelassen wird. Diese strenge, auf den Normtext eng bezogene Traditionslinie, welche die richterliche Entscheidungsfreiheit auf Methoden der „herkömmlichen Interpretation“⁵⁰ zurechtstutzt, geht sogar so weit, daß sie nicht einmal mehr eine sich als „verfassungskonform“ ausgebende Auslegung, die gegen den eindeutigen Wortlaut verstößt, zuläßt.⁵¹ Das Verfassungsgericht hat sich an den Wortlaut zu halten, und ist dieser verfassungswidrig, so kann es das

⁴⁷ BVferGE 11, 126 ff., 130; gleichlautend BVferGE 62, 1 ff., 45; vgl. auch BVferGE 25, 269 ff., 285: „Die strafrechtlichen Normen müssen klar das Verbotene vom Erlaubten abgrenzen.“

⁴⁸ BVferGE 13, 261 ff., 268.

⁴⁹ BVferGE 71, 108 ff., 115.

⁵⁰ BVferGE 69, 1 ff., 65.

⁵¹ „Der Richter darf einem nach Wortlaut und Sinn eindeutigen Gesetz nicht durch ‚verfassungskonforme‘ Auslegung einen entgegengesetzten Sinn geben.“ BVferGE 8, 28 ff., 28.

Gesetz nicht durch „verfassungskonforme“ Interpretation noch hinbiegen und damit retten, sondern muß es verwerfen.

Das genaue Gegenteil behauptet diejenige rechtsmethodische Theorietradition der obersten Bundesgerichte, welche die Gesetzesauslegung, statt sie streng dem Wortlaut zu unterwerfen, lieber allgemeinen Zweckerwägungen unterordnen möchte: „Eine gesetzliche Vorschrift ist nicht verfassungswidrig, wenn eine Auslegung möglich ist, die im Einklang mit dem Grundgesetz steht, und die Vorschrift bei dieser Auslegung sinnvoll bleibt.“⁵² Diese Linie begreift richterliche Tätigkeit viel mehr als an allgemeinen Gerechtigkeitsvorstellungen, Zweckerwägungen und „Wertentscheidungen der Verfassung“ orientierte „Einordnung in die gesamte Rechtsordnung“ eines konkreten Falles.⁵³ Das „Gesetz“ wird so zu einer eigenständigen Entität, die vom Gesetzestext (im eigentlichen, sprachlichen Sinne) abgehoben ist.⁵⁴ Der „wirkliche Sinn“ einer Rechtsnorm wird dann zu etwas, das „über den Wortlaut hinaus“ gehen kann und „nicht zu streng an dem Wortlaut haften“ bleiben soll.⁵⁵ Exemplarisch wird diese Auffassung in einem Urteil des BGH in Zivilsachen entwickelt: „Entgegen der Auffassung der Beklagten muß auch gegenüber einem sprachlich eindeutigen Wortlaut eine Auslegung nach dem Sinn und Zweck des Gesetzes Platz greifen, wenn der zur Entscheidung stehende Interessenkonflikt bei Erlass des Gesetzes noch nicht ins Auge gefaßt werden konnte, weil er erst durch die Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse nach diesem Zeitpunkt in Erscheinung getreten ist. Die Bindung des Richters an Gesetz und Recht gestattet

⁵² BVferGE 59, 360 ff., 386 mit Verweis auf BVferGE 2, 266 ff., 282 und die „ständige Rechtsprechung“.

⁵³ So BVferGE 8, 210 ff., 221: „Die Interpretation dient vielmehr der legitimen richterlichen Aufgabe, den Sinn einer Gesetzesbestimmung aus ihrer Einordnung in die gesamte Rechtsordnung zu erforschen, ohne am Wortlaut des Gesetzes zu haften. Sind aber zwei verschiedene Deutungen einer Norm möglich, so verdient diejenige den Vorzug, die einer Wertentscheidung der Verfassung besser entspricht.“ Was als „Wertentscheidung der Verfassung“ anzusehen ist, setzen die Richter dann gleich selbst fest.

⁵⁴ So die Unterscheidung von „Gesetz“ und „Text des Gesetzes“ in BVferGE 8, 274 ff., 274: „Daß nach Art. 80 Abs. 2 Grundgesetz Inhalt, Zweck und Ausmaß der Ermächtigung ‚im Gesetz‘ bestimmt werden müssen, besagt nicht, daß sie im Text des Gesetzes ausdrücklich zu bestimmen sind.“

⁵⁵ So BVferGE 22, 28 ff., 37: „Daher kann dem §. über seinen Wortlaut hinaus vernünftigerweise nur der Sinn zukommen ..“ „Gegenüber dieser aus dem Sinn des §. gewonnenen Auslegung muß der Wortlaut zurücktreten.“ „Daher darf die Auslegung [...] nicht zu streng an dem Wortlaut haften, sondern muß dem wirklichen Sinn der jeweiligen Bestimmung soweit als möglich Rechnung tragen.“ Wörter wie „vernünftigerweise“ sind Indizien, die stets aufhorchen lassen sollten. Üblicherweise soll eine Auslegung dem Zweck dienen, einen „Sinn zu gewinnen“, nicht aber, aus diesem „gewonnen zu werden“; der formulierte Gegensatz von „Sinn“ und „Wortlaut“ entbehrt jeder Begründung, wenn der fachsprachliche Ausdruck „Wortlaut“ überhaupt noch einen Sinn behalten soll. Wäre mit ihm allein der „tote Buchstabe“ gemeint, so brauchte er nicht so oft zur Rechtfertigung bemüht werden; denn daß jede Interpretation eines sprachlichen Textes bei den Zeichen beginnt, aus denen er besteht, ist eine analytische Wahrheit und ihre Betonung darum nichtssagend. Auch Ausdrücke wie „wirklicher Sinn“ (im Unterschied zum „Wortlaut“) sind Indizien, die stets Anlaß zu kritischer Nachfrage sein sollten.

dem Richter nicht nur, das Recht im Sinne seiner Weiterentwicklung durch Auslegung des gesetzten Rechts fortzubilden, sondern verpflichtet ihn sogar dazu, wenn die Findung einer gerechten Entscheidung dies erfordert. Höher als der Wortlaut des Gesetzes steht sein Sinn und Zweck. Diesen im Einzelfall der Rechtsanwendung nutzbar zu machen und danach unter Berücksichtigung von Treu und Glauben den Streitfall einer billigen und vernünftigen Lösung zuzuführen, ist die Aufgabe des Richters.“⁵⁶

Diese Formulierung beleuchtet schlaglichtartig einige zentrale Fragen im Umgang mit der „Gesetzesbindung“. Tatsächlich ist es Aufgabe der Richter, Normtexte, die oft schon viele Jahrzehnte alt sind, auf heutige Situationen und Sachverhalte zu beziehen, und dabei (da sie wegen des Rechtsverweigerungsverbots gezwungen sind, eine Entscheidung zu fällen) die Kluft zu überbrücken, die zwischen der Vielfalt und Divergenz der zu entscheidenden Fälle einerseits, und dem Gebot der Gesetzesbindung andererseits besteht. Besonders außerhalb des Straf- und Verfassungsrechts wird deshalb häufig und gern das „Recht“ als richterliche Legitimation zur „Rechtsfortbildung“ vom „Gesetz“ als dem schriftlich niedergelegten Normtext abgekoppelt.⁵⁷ In der Tat ist der „Bedeutungswandel“ bei teilweise beinahe hundertjährigen Kodifikationen ein Problem der praktischen Auslegungstätigkeit, das nicht nur von linguistischer Seite interessant ist, sondern auch die Frage aufwirft, was „Gesetzesbindung“ und „Bindung an den Willen des Gesetzgebers“ (im Sinne eines betont demokratischen Rechtsstaatsverständnisses) noch heißen kann, wenn unsere Richter gezwungen sind, mit Gesetzen zu arbeiten, die noch in der vordemokratischen Monarchie oder gar unter der antidemokratischen Nazierrschaft verfaßt wor-

⁵⁶ BGHZ 17, 266 ff., 275 f.: gleichlautend BGHZ 18, 44 ff., 49. Vgl. auch, noch fragwürdiger, BFinHE 72, 412 ff. (hier zit. n. Juristenzeitung (JZ) 1963, 261): „Nach der ständigen Rechtsprechung des BFH [...] ist nämlich die Auslegung eines Gesetzes gegen seinen Wortlaut nicht ausgeschlossen, sondern möglich, aber nur dann zulässig und geboten, wenn entweder anzunehmen ist, daß der Gesetzgeber tatsächlich etwas anderes gewollt hat, als er zum Ausdruck gebracht hat, oder wenn die wörtliche Anwendung der Bestimmungen zu einem wirtschaftlich nicht vertretbaren unsinnigen Ergebnis führen würde.“ Atemberaubend ist der Übergang der Modalitäten von „nicht ausgeschlossen“ über „möglich“ und „zulässig“ zu „geboten“, deren Häufung allein schon als Ausdruck für die Unsicherheit der formulierenden Richter gewertet werden kann. Noch weiter gehend als andere schon zitierte Urteile ist hier die Annahme, daß die Rechts-Interpreten mit ihrem Unterschieben eines gewollten Sinns bei der meist als rhetorisch zu erkennenden gegebenen Figur des „Willens des Gesetzgebers“ nicht haltmachen, sondern sich dazu aufschwingen, angeblich besser zu wissen, was der Gesetzgeber ganz real und konkret „gewollt“ hat, als dieser selbst. Einen solchen unüblichen Umgang mit dem Modalverb „wollen“ (dessen Wahrheit nur in der 1. Person Singular überprüft werden kann) gibt es ansonsten nur noch in der Psychoanalyse, in der der Therapeut auch stets besser über die „Wünsche“ der Klienten Bescheid zu wissen behauptet, als diese selbst. Fischer, Sprache und Lebensform, 137 f. hat diese Haltung bei Psychoanalytikern zu Recht als Infantilisierung bzw. systematische Entmündigung der Patienten kritisiert; wäre daraus zu schließen, daß hier dasselbe, nur gegenüber dem Gesetzgeber, vorliegt?

⁵⁷ Z. B. BVferGE 34, 269 ff., 287: „Das Recht ist nicht mit der Gesamtheit der geschriebenen Gesetze identisch.“ „Der Richter ist nach dem Grundgesetz nicht darauf verwiesen, gesetzgeberische Weisungen in den Grenzen des möglichen Wortsinns auf den Einzelfall anzuwenden.“

den sind.⁵⁸ Allerdings kann sich auch die noch so fortbildungsfreundliche Gerichtsentscheidung (anders als im angelsächsischen Case-Law) in der positivistischen Rechtsfiktion des Kontinents nicht völlig von Gesetzestexten frei machen, sondern bedarf ihrer weiterhin als rechtsstaatlicher Legitimationsinstanz. Nur so ist die dem normalen Sprachverständnis völlig fremde Verwendung des Wortes „Auslegung“ verständlich, die diese nicht mehr als Interpretation eines vorgegeben Sprachtextes auffaßt, sondern in der Formulierung „Weiterentwicklung durch Auslegung des gesetzten Rechts“ eine *contradictio in adjecto* vollzieht, die der gewünschten Ausweitung oder eigenständigen Neu-Setzung von „Recht“ nur noch fälschlicherweise, und um sich mit dem Mantel der formalen Legitimation zu versehen, das Etikett „Auslegung“ anheftet. Damit ist aber der Boden einer sprachtheoretisch noch einigermaßen sinnvollen Betrachtungsweise der richterlichen Tätigkeit vollständig verlassen. Mit „Sprache“ und Bedeutungsexplikation von Normtexten im engeren, linguistischen Sinne hat ein solches rein argumentationstechnisches und rhetorisches Umgehen mit einer dann zur bloßen Rechtfertigungsinstanz gewordenen „Rechtsnorm“ nichts mehr zu tun. „Das Recht“ wird dann zur mythischen Figur, welche den Weg eröffnet zur reinen Teleologie der „Auslegung nach Sinn und Zweck“.⁵⁹ Formulierungen wie „gerechte Entscheidung“⁶⁰, „Berücksichtigung von Treu und Glauben“ und „billige und vernünftige Lösung“ beweisen, daß Gesetzesbindung im strengen Sinne hier obsolet geworden ist: „Am Wortlaut einer Norm braucht der Richter aber nicht haltzumachen.“⁶¹

⁵⁸ Das Bundesverfassungsgericht hat deshalb einmal strenge Maßstäbe an das Weitergelten alten Rechts angelegt: „Um eine vorkonstitutionelle Norm zu einer nachkonstitutionellen zu machen, muß der Gesetzgeber vielmehr seinen konkreten Bestätigungswillen im Gesetz zu erkennen geben.“ (BVferGE 11, 126 ff., 132) Allerdings ist dieser strenge Maßstab v. a. im Zivilrecht dort nicht stark gemacht worden, wo viele Kodifikationen (nicht nur das BGB) zwar pauschal übernommen, aber nicht in ihren einzelnen Formulierungen aktualisiert wurden.

⁵⁹ Vgl. auch BVferGE 26, 338 ff., 396: „Von größerem Gewicht als der Sprachgebrauch sind für die Auslegung [...] jedoch Sinn und Zweck dieser Bestimmungen.“

⁶⁰ So auch deutlich BAGE 2, 165 ff., 175: „Die Rechtsanwendung ist, je mehr es sich um Generalklauseln, unbestimmte Rechtsbegriffe oder gar Ermessensbegriffe handelt, nicht nur erkennend, sondern eine bewertende, aktualisierende, integrierende und im konkreten Fall die Verwirklichung der Gerechtigkeit anstrebende Willensentscheidung.“

⁶¹ Der vollständige Text dieses Zitates lautet: „Ziel jeder Auslegung ist die Feststellung des Inhalts einer Norm, wie er sich aus dem Wortlaut und dem Sinnzusammenhang ergibt, in den sie hineingestellt ist. [...] Am Wortlaut einer Norm braucht der Richter aber nicht haltzumachen. Seine Bindung an das Gesetz [...] bedeutet nicht Bindung an dessen Buchstaben mit dem Zwang zu wörtlicher Auslegung, sondern Gebundensein an Sinn und Zweck des Gesetzes. Die Interpretation ist Methode und Weg, auf dem der Richter den Inhalt einer Gesetzesbestimmung unter Berücksichtigung ihrer Einordnung in die gesamte Rechtsordnung erforscht, ohne durch den formalen Wortlaut des Gesetzes begrenzt zu sein. Zur Erfassung des Inhalts einer Norm darf sich der Richter der verschiedenen, insbesondere der systematischen und der teleologischen Auslegungsmethoden gleichzeitig und nebeneinander bedienen. Sie stehen zur grammatischen Auslegung im Verhältnis gegenseitiger Ergänzung. Dabei kann gerade die systematische Stellung einer Vorschrift im Gesetz, ihr sachlich-logischer Zusammenhang mit anderen Vorschriften, den Sinn und Zweck der Norm, ihre wahre Bedeutung, freilegen.“ BVferGE 35, 263 ff., 278 ff., mit Verweis auf BVferGE 8, 210 ff., 221 und 22, 28 ff., 37.

Man mag diese Position sprachwissenschaftlich gesehen als Eingeständnis an die in der modernen Textlinguistik entwickelte Erkenntnis sehen, daß ein Text in gewissem Sinne „mehr“ ist als sein „bloßer Buchstabe“ (dort als „Textformular“ bezeichnet), d. h. daß eine komplexe sprachliche Zeichenfolge erst durch ihre Situierung in einem Gebrauchs- und Sinnkontext in vollem Sinne eine „Textbedeutung“ bzw. „Textfunktion“ bekommt. Allerdings wäre eine textlinguistisch reformulierte Auslegungstheorie zunächst noch immer eng an die Explikation der Textbedeutung im sprachwissenschaftlichen Sinn gebunden, von der aus die konkrete Textfunktion dann näher bestimmt werden müßte. Im Unterschied dazu gehen die Anhänger der „teleologischen“ Auslegung von Gesetzestexten zu früh einen Schritt zu weit: sie schließen von den Problemen einer am Wortlaut orientierten sprachlichen Bedeutungsexplikation vorschnell auf die Unmöglichkeit einer solchen Bestimmung und gehen unter Auslassung möglicher Zwischenstufen die Anwendung des Normtextes von der Seite allgemeiner „Normzwecke“ an, deren Herkunft und Weg ihrer Gewinnung sich weitgehend rationaler Überprüfbarkeit entziehen (allenfalls noch rechtshistorisch bzw. dogmatisch in Form einer Analyse juristischer Diskursstrategien nachvollzogen werden kann). Die höchstrichterlichen Auslegungstheorien gehen also das Problem der Interpretation der Rechtstexte von zwei Seiten her an: Die streng positivistische Tradition könnte mit ihren eigenen Worten als Auslegung nach „Wortlaut und Sinn“ der Rechtsnormen bezeichnet werden; für sie ist der (wie auch immer im einzelnen konkret gefaßte) „mögliche Wortlaut“ der Norm „Ausgangspunkt“ und „Grenze“ einer richterlichen Auslegung. Der „Sinn“ der Norm, verstanden als Einordnung in einen den einzelnen Normtext übergreifenden rechtssystematischen und dogmatischen „Sinnzusammenhang“, darf nur in einer imaginären Bindung an den Normtext ausgelegt werden, deren Grenze („Wortlautgrenze“) allerdings kaum exakt angegeben werden kann.

Die Gegenposition könnte man ebenfalls in ihren eigenen Worten als Auslegung nach dem „Sinn und Zweck“ der Rechtsnorm bezeichnen; sie sieht ihr Geschäft in der Lösung konkreter Entscheidungsprobleme, die wiederum unter Rückgriff auf den systematischen und dogmatischen „Sinnzusammenhang“ der Rechtsnorm geschieht, aber nicht „am Wortlaut haften bleiben“ muß. Der „Wortlaut“ wird zwar aus verfassungsrechtlichen Gründen rhetorisch noch beschworen als „Ausgangspunkt“ einer Auslegung, jedoch kann er für sie keine Grenze angeben, da der Normsinn letztlich hauptsächlich eine Frage des „Normzwecks“ ist, der wiederum frei von engen Bindungen unter Rückgriff auf allgemeine Prinzipien wie „Gerechtigkeit“ oder „vernünftige Lösung“ von den Richtern in einem „willenhaften“ Akt festgesetzt werden. Das Vorschnelle dieser Variante liegt aus linguistischer Sicht hauptsächlich darin, daß ihre Anhänger den „Wortlaut“ eines Normtextes zu sehr einschränken auf eine Agglomeration von zu einer Zeichenkette verbundenen Lexikonbedeutungen isolierter Sprachzeichen. Indem einzelne Wörter noch vor jeder Disambiguierung (bzw. Monosemierung) von Homonymen oder Bedeutungsvarianten auch in (dem juristischen Laien jedenfalls so erscheinenden) eindeutigen Kontexten als „mehrdeutig“ behauptet werden (da es für sie im Wörterbuch mehrere Einträge gibt), wird

ohne weitere Prüfung der sich aus dem Wortlaut-Kontext ergebenden Möglichkeiten der Auflösung der nur auf lexikalischer Ebene gegebenen Polysemie vorschnell die „Unmöglichkeit“ der Auslegung aus dem „Wortlaut“ behauptet um den Weg frei zu haben für eine Auslegung nach dem „Normzweck“.⁶² Sogar Bundesverfassungsrichter scheuen sich nicht, mit dem merkwürdigen Verweis auf die „lapidare Sprachgestalt, die Grundrechtsbestimmungen häufig eigen ist“⁶³, auch bei der Auslegung von Verfassungsnormen den Normtext zu einem läßlichen Phänomen zu erklären, das lediglich noch die Funktion hat, bloßer Anlaß zu sein für eine „Gesamt-betrachtung unter Einbeziehung insbesondere der Regelungstradition“. Das Gericht

⁶² Ein anschauliches Beispiel für eine solche Argumentationslinie ist BGHZ 46, 74 ff., 77 ff., wo anfangs zwar noch die Vorrangigkeit des „Wortlauts“ verbal beteuert wird, um dann über die Behauptung, daß der Sinn des Wortes „Verlag“ unklar sei, eine Auslegung nach dem „Zweck der Norm“ anzustreben. Das Urteil ist auch deshalb interessant, weil das zentrale Argument der Uneindeutigkeit (und der daraus abgeleiteten Berechtigung der teleologischen Auslegung) gerade bei dem Bezugswort „Verlagserzeugnisse“ mit der linguistisch gesehen unrichtigen oder wenigstens ungenauen Bedeutungsexplikation steht und fällt. Das Gericht argumentiert, daß mit „Verlag“ im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (§ 16) schließlich auch ein „Bierverlag“ gemeint sein könnte; es übergeht dabei, daß das zentrale Bezugswort im Gesetzestext nicht „Verlag“ ist, sondern „Verlagserzeugnisse“. Ein Bierverlag bringt aber nach eindeutigem Sprachgebrauch keine „Erzeugnisse“ hervor, sondern vertreibt Erzeugnisse anderer Hersteller. Das Gericht argumentiert also unter Übergehung des tatsächlichen Wortlauts nicht am Wort „Verlagserzeugnisse“, sondern am daraus von ihm selbst ausgekoppelten Lemma „Verlag“, ohne daß die Argumentation dadurch stichhaltiger würde. Wenigstens sieht das Gericht dann die Bestimmung des Norm-Sinns aus dem „Zweck der Norm“ als eine Frage der „Entstehungsgeschichte“ an, d. h. des nachweisbaren und überprüfbareren Produktionskontextes des Normtextes. Zum vorschnellen Schluß auf „Mehrdeutigkeit“ mit der Folge des Sprungs auf den „Normzweck“ vgl. auch BGHSt 18, 151 ff., 152 f.

⁶³ BVferGE 74, 51 ff., 57: „Der Sinngehalt der Vorschrift ‚Politisch Verfolgte genießen Asylrecht‘ läßt sich nicht aus deren knapper und lapidarer Formulierung allein bestimmen. Wird von deren Wortsinn eine bestimmte inhaltliche Ausdeutung nicht ausgeschlossen, ist dies für sich noch kein genügender Anhaltspunkt dafür, daß diese Deutung auch den Inhalt des vom Verfassungsgeber mit der Formulierung normativ Festgelegten zutreffend erfaßt. Um diesen zu ermitteln, muß festgestellt werden, was insgesamt als Sinn und Zweck der normativen Festlegung, die mit der gegebenen Formulierung zum Ausdruck gebracht wird, gemeint war und ist. Dies findet bei der lapidaren Sprachgestalt, die Grundrechtsbestimmungen häufig eigen ist, nicht schon stets im Wortlaut einen ausreichenden Niederschlag, vielmehr ergibt sich der Sinngehalt vielfach erst aus einer Gesamtbetrachtung unter Einbeziehung insbesondere der Regelungstradition und der Entstehungsgeschichte.“ Ist es Zufall, daß das Gericht die „lapidare Sprachgestalt“ als quantität negligible gerade bei der Formulierung „Politisch Verfolgte genießen Asylrecht“ entdeckt und nicht etwa bei Grundgesetz-Formulierungen wie „Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung“? Interessant aus linguistischer Sicht ist an diesem Urteil die offensichtliche Unterscheidung der Normtextbedeutung von dem „mit der Formulierung normativ Festgelegten“. Danach wäre das wirkliche „Festgelegte“ ein mysteriöses Phänomen, welches als „Phänomen der dritten Art“ (Bestandteil des „Dritten Reiches“ der Gedanken Freges) über dem Normtext schwebt, in dem es gar keinen sprachlichen Niederschlag gefunden zu haben braucht. Diese Auffassung widerspricht eklatant der in anderen Zusammenhängen erhobenen Forderung, daß nur dasjenige als „Wille des Gesetzgebers“ bei der Auslegung und Anwendung einer Norm eine Rolle spielen dürfe, was vom Gesetzgeber im Gesetzestext auch „objektiviert“, d. h. eindeutig sprachlich ausgedrückt sei.

setzt hier an die Stelle des Normtexts die eigene Interpretationsgeschichte als Bezugsgröße der Entscheidungstätigkeit und letztlich, wenn es dabei bliebe, die Selbstbestätigung der eigenen Tätigkeit an die Stelle des vom Gesetzgeber gesetzten Rechts.⁶⁴

Die Bestimmung des Inhalts eines Normtextes wird von beiden geschilderten Positionen der richterlichen Auslegungstheorie aus im wesentlichen auch als eine Bestimmung des „Sinns“ aus dem „Sinnzusammenhang, in den die Norm hineingestellt ist“ aufgefaßt.⁶⁵ Aus linguistischer Sicht stellt sich hier die Frage nach dem sprachtheoretischen Status des „Sinnzusammenhangs“; zu klären wäre also, was mit dieser auslegungstheoretischen Figur gemeint ist, und ob alle Richter damit dasselbe meinen. Linguistisch gesehen kann als „Sinnzusammenhang“ eines einzelnen Normtextes sowohl der Gesamt-Text, aus dem dieser ein Teil ist, verstanden werden; es stellte sich dann die Frage danach, ob es einen solchen „Gesamttext“ mit einer einheitlichen Textbedeutung auch bei Gesetzestexten gibt, d. h. die Frage nach der Texthaftigkeit (Textualität) von Gesetzen als Agglomerationen oftmals unterschiedlichster „Regelungsgehalte“. „Sinnzusammenhang“ kann aber auch einen den einzelnen Normtext, ja sogar den einzelnen Gesetzestext übergreifenden Kontext meinen, wie er etwa in der „systematischen Auslegung“, d. h. den Auslegungstraditionen der juristischen Dogmatik, durch Verknüpfung des Bezugstextes mit Texten anderer, oftmals weit entfernt liegender Normtexte, oder mit allgemeinen Auslegungsgrundsätzen hergestellt wird; auch hier wäre die Frage nach der Textualität dieses Zusammenhanges oft unterschiedlichster Sprachdaten zu stellen. Schließlich kann „Sinnzusammenhang“ auch den Deutungshorizont meinen, in dem eine Norm hinsichtlich ihrer Anwendung auf bestimmte Sachverhalts-Bereiche steht. Für alle drei Varianten des Terminus „Sinnzusammenhang“ gibt es in den untersuchten Urteilstexten Belege. Zur Frage des systematischen Zusammenhanges gibt es eine Deutung des Bundesverfassungsgerichts, die linguistisch gesehen eine Bestätigung des Textcharakters (der Textualität) eines Gesamtgesetzes darstellt: „Bei der systematischen Auslegung ist darauf abzustellen, daß einzelne Rechtssätze, die der Gesetzgeber in einen sachlichen Zusammenhang gestellt hat, grundsätzlich so zu interpretieren sind, daß sie logisch miteinander vereinbar sind. Denn es ist davon auszugehen, daß der Gesetzgeber sachlich Zusammenhängendes so geregelt hat, daß die gesamte Regelung einen durchgehenden, verständlichen Sinn ergibt.“⁶⁶ Danach wäre ein Gesetz ein durchgängiger, d. h. kohärenter, Text mit einer die Be-

⁶⁴ Ein Vorgehen, das wie eine Illustration zu Michel Foucaults Charakterisierung des „unendlichen Gewimmels der Kommentare“ als „durchdrungen vom Traum einer maskierten Wiederholung“ wirkt (Foucault, Die Ordnung des Diskurses, 27; dt. 18).

⁶⁵ BVferGE 1, 299 ff., 312.

⁶⁶ BVferGE 48, 246 ff., 257. Etwas weiter oben heißt es: „Zur Erfassung des Sinnes einer Norm sind alle Auslegungskriterien, insbesondere die Stellung der Einzelnorm im Gesetz sowie der Zweck der Regelung heranzuziehen. Dabei kann gerade die systematische Stellung einer Vorschrift im Gesetz, ihr sachlich-logischer Zusammenhang mit anderen Vorschriften diesen Sinn und Zweck freilegen.“

deutungen der einzelnen Teiltexthe (Paragraphen) übergreifenden und zusammenfassenden einheitlichen „Textbedeutung“ bzw. „Textfunktion“. Bei der Präsentationsform vieler Gesetze, die zwar meist nach systematischen inhaltlichen Kriterien gegliedert sind, deren einzelne „Rechtssätze“ (Paragraphen) aber oft recht eigenständig und manchmal scheinbar unvermittelt nebeneinander stehen, ist diese These von der Homogenität des Gesamttextes eines Gesetzes (das oftmals vielfach ergänzt, gekürzt, verändert wurde) und der Unterordnung der Teilbedeutungen der Paragraphen unter eine Gesamtbedeutung des Gesetzes („durchgehender, verständlicher Sinn“) eine starke Behauptung. Der Verweis auf die Intentionen des „Gesetzgebers“ („ist davon auszugehen“) deutet darauf hin, daß hier möglicherweise eine weitere auslegungstheoretische Fiktion eingeführt wird.

Die hier angesprochene „systematische Stellung einer Vorschrift im Gesetz“ wurde in einer anderen Entscheidung⁶⁷ als „ihre wahre Bedeutung“ bezeichnet. Diese Einschätzung bezieht sich nicht nur auf den Ko-Text, als engere sprachliche Umgebung etwa eines Auslegungsproblems aufwerfenden Gesetzesterminus.⁶⁸ Unter dem Gesichtspunkt der Textualität ist auch interessant, daß der Normtext sich nicht nur aus dem in einem Gesetzestext unmittelbar vorfindlichen Sprachmaterial konstituieren muß, sondern mittels des Querverweises auf andere Normen aus anderen Gesetzen (aus Platzgründen, und um Wiederholungen zu vermeiden) den Wortlaut der Bezugsstellen zum Bestandteil des auszulegenden Normtextes machen kann.⁶⁹ „Normtext“ als Bezugsgröße der richterlichen Interpretationstätigkeit meint also von vornherein nicht nur einen auch räumlich zusammenhängenden „Text“ (wie etwa eine Erzählung oder eine wissenschaftliche Abhandlung). Dadurch bekommt der linguistische Begriff der „Textkohärenz“ im Zusammenhang des juristischen Umgangs mit Sprache eine spezifische Ausprägung: der Textzusammenhang ist hier weniger räumlich definiert, als vielmehr „sachlich“, d. h. von rechtsdogmatisch behaupteten inhaltlichen Bezügen her (in linguistischer Terminologie könnte man dies evtl. als eine Kohärenz bezeichnen, die sich aus der „Textfunktion“ begründet). Mit dem (üblichen) Gebrauch solcher Charakterisierungen wie „sachlich“ und „logisch“ für den „Sinnzusammenhang“ als Auslegungsmoment wird allerdings der Bereich einer allein linguistisch beschreibbaren, sprachlich im Text auch wiederfindbaren Textkohärenz überschritten. Mit „Sinnzusammenhang“ ist daher nach gängigem Sprachgebrauch der juristischen Dogmatik ein rechtsdogmatisch definierter Sachzusammenhang gemeint, der semantisch gesehen als Deutungshorizont fungiert, ohne daß die unter Verweis auf ihn erzielten Interpretationsergebnisse im einzelnen

⁶⁷ Vgl. das schon in Anm. 61 zitierte Urteil BVferGE 35, 263 ff., 278 f.

⁶⁸ So etwa in BVferGE 36, 342 ff., 365, wo zu Recht abgelehnt wird, ein Wort, um dessen Bedeutungsexplikation es geht, isoliert (also ohne seinen Kontext) zu betrachten.

⁶⁹ Solche Querverweise (auch auf Normtexte anderer Kompetenzbereiche, z. B. von einem Bundesgesetz auf die Verordnung einer Landesbehörde etc.) sind laut BVferGE 47, 285 ff., 312 ausdrücklich zulässig: „Denn eine solche Verweisung bedeutet lediglich den Verzicht, den Text der in Bezug genommenen Vorschriften in vollem Wortlaut in die Verweisungsnorm aufzunehmen.“

im sprachlich niedergelegten Text auch auffindbar sein müssen.⁷⁰ „Rechtsdogmatisch“ hergestellter Sinnzusammenhang meint, daß der behauptete sachliche Zusammenhang in vergangenen Akten der Normtext-Interpretation und auf ihnen fußenden Entscheidungen von oberen Bundesgerichten und/oder der akademischen Jurisprudenz hergestellt worden ist und sich zum festen Bestandteil des komplexen juristischen Lehrgebäudes entwickelt hat, ohne das eine Rechtsanwendung und Normtext-Interpretation heutzutage nicht mehr denkbar ist. Man könnte die juristische „Dogmatik“, welche im wesentlichen für das Herstellen von „Sinnzusammenhängen“ verantwortlich ist, auch in gewissem Sinne als einen „Diskurs“ (im Sinne eines wissens-regulierenden Mechanismus) bezeichnen. Als hauptsächliches Element der juristischen Ausbildung wird die Dogmatik zum Teil des semantischen und epistemischen Aspekts der Rechtssprache: die „Bedeutung“ einer Rechtsnorm ist somit für ausgebildete Juristen zunächst immer ihre „rechtsdogmatische“, bzw. dogmatisch abgesicherte Funktion in einem anwendungsbezogenen Argumentationszusammenhang. Damit wird die fachliche (ich scheue mich zu sagen: fachsprachliche) Bedeutung von Rechtsnormen für Laien weitgehend unsichtbar.⁷¹

Die (niirgends einheitlich und verbindlich festgelegten) „Aussagen“ der juristischen Dogmatik (meist als „herrschende Meinung“ bezeichnet) werden so zu einem „Text neben dem Text“, quasi einer gedachten „Interlinearversion“ zwischen den gedruckten Gesetzeszeilen mit allerdings nicht geringerer Verbindlichkeit. So heißt es schon in einer frühen Entscheidung: „Das Verfassungsrecht besteht nicht nur aus den einzelnen Sätzen der geschriebenen Verfassung, sondern auch aus [...] sie verbindenden [...] Grundsätzen und Leitideen.“⁷² Es werden also Sinn-Instanzen eines fragwürdigen epistemischen Status zu tragenden Fundamenten der Rechtsordnung gemacht. Der dogmatisch hergestellte „Sinnzusammenhang“ ergibt sich zwar auch aus der Kombination durchaus nachvollziehbarer Interpretationen einzelner Normtexte („Rechtssätze“)⁷³; zum entscheidungsrelevanten „Normtext“ kann so auch eine Kombination einzelner „Rechtssätze“ aus mitunter räumlich weit voneinander entfernten Kodifikationsstellen werden, „Textkohärenz“ also zu etwas, das vom wissenden Juristen aktiv erst hergestellt wird. Wenn man jedoch nach dem ver-

⁷⁰ So ergibt sich aus BVferGE 8, 274 ff., 307, daß aus dem „Sinnzusammenhang“ einer Norm auch ein Sinn zu erschließen ist, der nicht „im Text des Gesetzes ausdrücklich“ bestimmt ist.

⁷¹ Damit ist ein schwerwiegendes rechtsstaatliches Problem berührt; der in manchen Gerichtsurteilen entwickelten Auffassung, daß der Sinn einer Norm (vor allem im Strafrecht) den rechtsunterworfenen Staatsbürgern die Strafbarkeit eines Verhaltens klar vor Augen führen muß, wird tatsächlich durch die existierende juristische Dogmatik und die durch sie hergestellten Deutungshorizonte bzw. „Sinnzusammenhänge“ weitgehend der Boden entzogen. Dem „normalen“ Staatsbürger fehlt entsprechend dem Gebrauch in der Umgangssprache z. B. schon das Verständnis solcher noch relativ leicht nachvollziehbarer juristischer Differenzierungen wie derjenigen zwischen „Mord“ und „Totschlag“.

⁷² BVferGE 2, 380 ff., 381.

⁷³ „Der relevante Gesamtregelungsinhalt ergibt sich aus dem Zusammenwirken der Rechtsätze.“ BVferGE 60, 135 ff., 155.

bindenden Element fragt, welches den Zusammenhang erst bewirkt bzw. rechtfertigt (denn: nach welchen Kriterien dürfen welche „Rechtssätze“ zu einem entscheidungsrelevanten Normtext-„Obersatz“ zusammengestellt werden?), dann wird von juristischer Seite wenig mehr angeboten als die genannten „Grundsätze und Leitideen“ (wenn man nicht die gesamte juristische Praxis der Fallbearbeitung, welche die Jura-Studenten vom ersten Semester an eingepaukt bekommen, als das „missing link“ ansehen will).⁷⁴ Sucht man nach näheren Charakterisierungen des „Sinnzusammenhangs“ als eines die Auslegung bestimmenden Elementes, so findet man häufig, daß vom „Wortlaut“ einer Norm ohne viele Zwischenstufen der Schritt direkt zu ihrer „Einordnung in die gesamte Rechtsordnung“⁷⁵ getan wird, also zur weitest möglichen Definition, welche der Terminus „Sinnzusammenhang“ überhaupt erfahren kann. Anknüpfend an die Unterscheidung von „Gesetz und Recht“ im Grundgesetz wird „das Recht“ zu einem übertextlichen Phänomen, welches als quasi universeller Deutungshorizont jeglicher Rechtstexte deren Interpretation nach dort zu übersteigen vermag, wo die textliche Grundlage völlig verlassen wird: „Das Recht ist nicht mit der Gesamtheit der geschriebenen Gesetze identisch. Gegenüber den positiven Satzungen der Staatsgewalt kann unter Umständen ein Mehr an Recht bestehen, das seine Quelle in der verfassungsmäßigen Ordnung als einem Sinnganzen besitzt [...]; es zu finden und in Entscheidungen zu verwirklichen, ist Aufgabe der Rechtsprechung.“⁷⁶ Die „verfassungsmäßige Ordnung als ein Sinnganzes“, dies heißt: Es existiert ein Supra-Text, d. h. ein Sinn vor jeglichem Text, der zu seiner Existenz der Sprache offenbar nicht mehr bedarf; Geist aus reinem Geist, für den allein Hegel den treffenden Namen gekannt hat.⁷⁷ Beide diese Arten von „Sinnzusammenhang“, die „gesamte Rechtsordnung“ als „Super-Text“, d. h. als Text, der alle einzelnen juristischen Texte schon in sich enthält, sowie die „verfassungsmäßige Ordnung als Sinnganzes“, als Supra-Text vor jedem Text, sind mit linguistischen Kategorien nicht mehr faßbar (und zwar, weil „Sprache“ und Sprachliches im engeren Sinne mit ihnen nicht mehr gemeint ist).

„Sinnzusammenhang“ im Sinne eines Deutungshorizontes meint in vielen Urteilstexten aber auch einen Kontext, der in den nächsten Auslegungskanon, den „historisch-genetischen“ Aspekt, hineinführt: die „Entstehungsgeschichte“ der Norm, d. h., von der Materialseite aus gesehen, der Kontext und Ko-Text, welcher durch die sog. „Gesetzesmaterialien“ gestiftet wird, d. h. schriftlich dokumentierte Überlegungen, welche aus dem Prozeß der parlamentarischen Behandlung und Ver-

⁷⁴ Eine präzisere Beschreibung der juristischen „Textualität“ (bzw. Textkohärenz) kann an dieser Stelle noch nicht angeboten werden. Sie erfordert eine umfassende Beschreibung und Erklärung des faktischen Umgangs der Juristen mit Texten, die möglicherweise von einem fachexternen Linguisten alleine gar nicht geleistet werden kann. Vgl. für erste Überlegungen hierzu Busse, *Recht als Text*, 41 ff. und 259 ff.

⁷⁵ So BVferGE 8, 210 ff., 221 (zitiert in Anm. 53); ähnlich BVferGE 35, 263 ff., 278 (Zit. in Anm. 61).

⁷⁶ BVferGE 34, 269 ff., 287.

⁷⁷ So schimmert hier in der juristischen Auslegungslehre der Anspruch jener Hermeneutik durch, welche als einzige schon vor ihr bestanden hatte, der theologischen.

abschiedung eines Gesetzestextes stammen.⁷⁸ Im Gegensatz zu vielen anderslautenden Urteilen, denen zufolge der „Entstehungsgeschichte“ einer Gesetzesnorm bei deren Auslegung „keine ausschlaggebende Bedeutung“ zukomme, da allein der im Wortlaut ausgedrückte „objektivierte Wille des Gesetzgebers“ maßgebend sei⁷⁹, gibt es eine Auslegungstradition, welche dem durch die schriftlich dokumentierte „Entstehungsgeschichte“ bereitgestellten Produktionskontext eines Gesetzestextes eine auch für die Auslegung wichtige Funktion zumißt.⁸⁰ Während das Bundesverfassungsgericht mit den „Gesetzesmaterialien“ vorsichtig umgeht, und ihnen allenfalls „unterstützende“ Funktion für eine eigentlich nur auf den „Wortlaut und Sinnzusammenhang“ verwiesene Gesetzes-Interpretation zuweist, wird der „Entstehungsgeschichte“ vor allem im Zivilrecht häufig sogar eine entscheidende Wirkung für die Auslegung zugemessen. So begründet der BGH in einer wegweisenden Entscheidung, daß bei nicht eindeutigem Wortlaut der Sinn eines Normtextes „im Wege

⁷⁸ Diese enge Beziehung, in die der „Sinnzusammenhang“ mit der „Entstehungsgeschichte“ gerückt wird, zeigt sich z. B. in BVferGE 51, 304 ff., 317, wo es heißt: „Er [der Sinnzusammenhang der Norm, D. B.] wird deutlich aus ihrer Entstehungsgeschichte.“ und in BVferGE 60, 135 ff., 155 f.: „Besondere Bedeutung kommt in solchen Fällen dem Sinnzusammenhang zu, in den die gesetzliche Vorschrift eingebettet ist. Der Blick ist mithin auch auf die Entstehungsgeschichte [...] und auf die rechtsgeschichtliche Entwicklung [...] zu richten.“

⁷⁹ Z. B. BVferGE 6, 389 ff., 431: „Allerdings kann der Entstehungsgeschichte für die Auslegung der einzelnen Bestimmungen des Grundgesetzes ausschlaggebende Bedeutung in der Regel nicht zukommen.“ (gleichlautend BVferGE 41, 291 ff., 309; 51, 97 ff., 110) BVferGE 10, 234 ff., 244: „Die subjektive Vorstellung der am Gesetzgebungsverfahren beteiligten Organe oder einzelner ihrer Mitglieder ist nicht entscheidend.“ BVferGE 13, 261 ff., 268: „Zweifel über den Inhalt der Vorschrift sind nur verständlich, wenn man ihre Entstehungsgeschichte ungebührlich in den Vordergrund rückt. Der Gesetzgeber mag die Absicht gehabt haben [...], diese Absicht ist aber im Wortlaut des Gesetzes nicht zum Ausdruck gekommen.“ BVferGE 45, 187 ff., 227: „Der Entstehungsgeschichte, den Vorstellungen und den Motivationen des Verfassungsgebers kommt für die Auslegung der einzelnen Bestimmungen des Grundgesetzes nicht unbedingt eine ausschlaggebende Bedeutung zu.“ (In einer solchen Position kann aber auch die rechtsstaatlich bedenkliche Auffassung stecken, die Auslegung des „objektiven Gesetzesinhalts“ sei durchaus auch gegen den Willen des Gesetzgebers als real erkennbare Absichten der Beteiligten, nicht als theoretische Fiktion zulässig.) In BVferGE 47, 109 ff., 127 heißt es, „daß die Gesetzesmaterialien keine verbindlichen Auslegungsregeln enthalten können, soweit die Absicht des Gesetzgebers im Wortlaut und Sinnzusammenhang des Gesetzes keinen ‚objektivierten‘ Niederschlag gefunden hat.“

⁸⁰ In einigen Urteilen noch vorsichtig, z. B. in BVferGE 8, 274 ff., 307: „Auch die Entstehungsgeschichte kann vor allem zur Bestätigung des Ergebnisses der Auslegung herangezogen werden.“ oder in BVferGE 11, 126 ff., 130, nach dem auch „die Heranziehung der Gesetzesmaterialien, soweit sie auf den objektivierten Gesetzesinhalt schließen lassen“ erlaubt ist. Allerdings fragt sich, wieso es zur Auslegung, wenn es einen „objektivierten Gesetzesinhalt“ gibt, noch der Gesetzesmaterialien bedarf. Vgl. auch BVferGE 4, 387 ff., 401, demzufolge die Entstehungsgeschichte einer Norm neben dem Wortlaut „ihren Sinn erschließt“. Allgemeine Verweise auf die Zulässigkeit des Rekurses auf die „Entstehungsgeschichte“ geben eine Vielzahl von Urteilen, u. a.: BVferGE 13, 181 ff., 199; 16, 64 ff., 79; 17, 67 ff., 79 f.; 18, 112 ff., 119; 18, 192 ff., 194 f.; 20, 26 ff., 29 f.; 25, 371 ff., 389; 28, 282 ff., 290 f.; 32, 333 ff., 340 f.; 51, 304 ff., 317 (Dies ist eines der Urteile, in dem der „Sinnzusammenhang“ mit der „Entstehungsgeschichte“ verknüpft wird.); 60, 135 ff., 155 (Hier wird direkt von einer genetischen Auslegung „aus dem Sinnzusammenhang“ gesprochen.); 72, 330 ff., 393 f.; BGHSt 18, 151 ff., 153.

der Auslegung der Vorschrift nach ihrem Zweck ermittelt werden“ müsse und fährt fort: „Die Entstehungsgeschichte gewinnt damit hier eine maßgebliche und letztlich sogar die entscheidende Bedeutung für die Auslegung.“⁸¹ Vor allem also die auslegungstheoretische Figur der „Absicht des Gesetzgebers“, welche häufig mit dem „Zweck der Bestimmung“ einfach ineins gesetzt wird, wird zur Rechtfertigung herangezogen, warum ein Rückgriff auf die „Gesetzesmaterialien“ (Ausschuß- und Bundestagsprotokolle, Papiere der Ministerialbürokratie etc.) zur Gewinnung eines Auslegungsergebnisses notwendig sei.⁸² In den unterschiedlichen auslegungstheoretischen Traditionen der Rechtsprechung spiegelt sich der rechtstheoretische Gegensatz zwischen „subjektiver“ und „objektiver“ Lehre wider: Anhänger der „subjektiven“ Lehre wollen eine „reale“ Absicht des Gesetzgebers als verbindlich ansehen und müssen folgerichtig danach trachten, so viele Indizien wie möglich für eine solche „Absicht“ zu finden. Da der „Gesetzgeber“ jedoch eine Körperschaft ist, kommen eine Vielzahl von Äußerungen, welche die mit der Kodifikation verknüpften Intentionen erläutern könnten, in Betracht, die seitens dieser Körperschaft, von Teil-Körperschaften (Parlamentsausschüsse, Ministerien) und sogar einzelnen Angehörigen (Abgeordnete) erfolgt sind. Dies wirft aber das schon behandelte Problem auf, daß (auch sprachtheoretisch gesehen) eine im Umfeld einer „Äußerung“ (Gesetzestext) erfolgte weitere Äußerung nicht notwendig mit dem „Sinn“ der zu interpretierenden Äußerung identisch sein muß. Aus diesem Grund wird die Heranziehung der Gesetzesmaterialien von den Anhängern der „objektiven“ Lehre abgelehnt: „Der sogenannte Wille des Gesetzgebers bzw. der am Gesetzgebungsverfahren Beteiligten kann hiernach bei der Interpretation insoweit berücksichtigt werden, als er auch im Text Niederschlag gefunden hat. Die Materialien dürfen nicht dazu verleiten, die subjektiven Vorstellungen der gesetzgebenden Instanzen dem objektiven Gesetzesinhalt gleichzusetzen.“⁸³ Allerdings wirft diese Auffassung von einer „objektivierte“ Textbedeutung um keinen Deut geringere Probleme auf.

Problematisch wird der Rekurs auf die „Entstehungsgeschichte“ jedenfalls dort, wo diese zur Rechtfertigung einer Auslegung gegen den Wortlaut herangezogen wird.⁸⁴ Auslegungstheoretisch wichtig wird daher die Abgrenzung der verschiede-

⁸¹ BGHZ 46, 74 ff., 79. Der BGH stellt in diesem Urteil zur eigenen Rechtfertigung die gesamte Entwicklung der Rechtsprechung des BVerfG und BGH zur „historisch-genetischen“ Methode dar bis hin zur „völligen Freigabe“.

⁸² „Anhaltspunkte für die vom Gesetzgeber mit der Schaffung einer Vorschrift verfolgte Absicht liefert in erster Linie die Entstehungsgeschichte.“ BGHSt 14, 116 ff., 119.

⁸³ BVerfGE 62, 1 ff., 45.

⁸⁴ So z. B. BVerfGE 58, 45 ff., 57: „Diese Auslegung ist zwar vom Wortlaut der Norm gedeckt, ihr steht jedoch entscheidend die Entstehungsgeschichte der Vorschrift entgegen.“ Vgl. auch BVerfGE 5, 85 ff., 142, wo sogar zwei Formulierungen, die im Gesetzgebungsverfahren gegeneinander ausgetauscht wurden, unter Verweis auf die Entstehungsgeschichte als inhaltsgleich behauptet werden. Im Gegensatz dazu nimmt das lange Zeit entscheidende Urteil zur Auslegungstheorie, BVerfGE 1, 299 ff., 312, die Entstehungsgeschichte, d. h. die mehrfache Änderung des Wortlautes einer Norm im Gesetzgebungsverfahren, gerade zum Anlaß, „den Wortlaut des Gesetzes ernst zu nehmen“.

nen Auslegungskanones gegeneinander. Die eher skeptische Position zur „genetisch-historischen“ Methode vermeidet es, den Schritt vom „Wortlaut“ zu den (vermuteten) „Regelungsabsichten des Gesetzgebers“ gleichzusetzen mit einer unproblematisierten Geltendmachung von während der „Entstehungsgeschichte“ der Norm gefallenen Äußerungen; sie begründet dies mit der fehlenden rechtlichen Bindungswirkung von außergesetzlichen Textelementen. Der Figur der „Regelungsabsicht“ (zu deren Beleg der Rekurs auf die Gesetzgebungsmaterialien zugelassen wird) wird lediglich eine Art Begrenzungswirkung zugesprochen, indem „über die erkennbare Regelungsabsicht die Auslegung nicht hinweggehen [darf]“⁸⁵ (womit diese hierin eine ähnliche Funktion ausübt wie die vielbeschworene „Wortlautgrenze“). Linguistisch gesehen kann einer Heranziehung von Gesetzgebungsmaterialien insofern eine wichtige Funktion bei der Feststellung der Normtext-Bedeutung zukommen, als dort etwa verzeichnete Vorformen (Textvarianten, verworfene oder abgeänderte Formulierungsvorschläge, Begriffe etc.) einen Kontext (Sub-Text, oder vielleicht besser: Anti-Text) bilden, der als Folie zur genaueren Einschätzung der gemeinten Bedeutung dienen kann. Die Normtext-Bedeutung kann dann als Differenz zu einem Feld nachweisbarer Varianten besser eingegrenzt werden. Eines der wenigen Urteile, das die gegensätzlichen Schulen der juristischen Auslegungstheorie (objektive und subjektive Lehre) erwähnt (und nicht lediglich die eigene Auffassung als verbindlich hinstellt) nimmt auch zu den Auslegungskanones Stellung, und zwar hinsichtlich ihrer Eignung, den Auslegungsgegenstand, nämlich den „im Gesetz objektivierten Willen des Gesetzgebers“ zu erzielen: „Diesem Auslegungsziel dienen die Auslegung aus dem Wortlaut der Norm (grammatische Auslegung), aus

⁸⁵ Dokumentiert ist diese Position im Urteil BVerfGE 54, 277 ff., 297 f., aus dem sich ein längeres Zitat lohnt: „Zwar ist nicht zu verkennen, daß dieses Ergebnis [einer bestimmten Auslegung, D. B.] den Vorstellungen und Erwartungen hinsichtlich der Wirkungsweise und Entlastungsfunktion der Ermessensregelung, die in verschiedenen Äußerungen während des Gesetzgebungsverfahrens zum Ausdruck gekommen sind, in Teilen zuwiderläuft. Zumal bei zeitlich neuen und sachlich neuartigen Regelungen kommt den anhand des Gesetzgebungsverfahrens deutlich werdenden Regelungsabsichten des Gesetzgebers erhebliches Gewicht bei der Auslegung zu, sofern Wortlaut und Sinnzusammenhang der Norm Zweifel offenlassen. Über die erkennbare Regelungsabsicht darf die Auslegung in solcher Lage nicht hinweggehen. Dies gilt allerdings nur für die in dieser Regelung erkennbar ausgeprägten und in ihr angelegten Grundentscheidungen, Wertsetzungen und Regelungszwecke. Konkrete Vorstellungen, die von Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern der gesetzgebenden Körperschaften über die nähere Bedeutung oder Reichweite der einzelnen Bestimmungen, eines Normbestandteils oder eines Begriffs und ihrer Handhabung und Wirkung geäußert werden, stellen für die Gerichte jedenfalls nicht eine bindende Anleitung dar, so erhellend sie im Einzelfall für die Sinnermittlung auch sein mögen. Sie sind als solche nicht schon Inhalt des Gesetzes.“ Berührt wird hier wieder das sich auch linguistisch stellende Problem, daß Aussagen über die Bedeutung einer Äußerung nicht mit dieser Bedeutung selbst gleichgesetzt werden dürfen. Eine intentionale Handlung kann durch eine Erläuterung (die ja selbst wieder eine neue intentionsgeladene Handlung ist) zwar erklärt werden, doch ist die fragliche Intention von dieser neuen Handlung streng zu unterscheiden, da nicht garantiert werden kann, daß es von Bezugshandlung (-Äußerung) zur Erklärungshandlung nicht doch eine Verschiebung gegeben hat. Eine Intention steht stets nur für sich selbst.

ihrem Zusammenhang (systematische Auslegung), aus ihrem Zweck (teleologische Auslegung) und aus den Gesetzesmaterialien und der Entstehungsgeschichte (historische Auslegung). Um den objektiven Willen des Gesetzgebers zu erfassen, sind alle diese Auslegungsmethoden erlaubt. Sie schließen einander nicht aus, sondern ergänzen sich gegenseitig. Das gilt auch für die Heranziehung der Gesetzesmaterialien, soweit sie auf den objektiven Gesetzesinhalt schließen lassen.⁸⁶ Dieses Urteil beruht insofern auf einem Trick, als der „objektive Wille des Gesetzgebers“ als übergreifende Instanz den einzelnen Auslegungsmethoden entzogen und ihnen als Leitfigur („Auslegungsziel“) vorangestellt wird. Damit wird etwa verhindert, daß Anhänger der „subjektiven“ Theorie, welche den „Willen des Gesetzgebers“ als konkrete Absichten auffassen, die sich aus einem Studium der Gesetzgebungsmaterialien entnehmen lassen, einen monopolisierten Zugang zum Gesetzgeberwillen für sich reklamieren können. Diese scheinbar salomonische Haltung nimmt auch ein anderes Urteil ein, das den „Grundsatz“ aufstellt, „wonach in Zweifelsfällen diejenige Auslegung zu wählen ist, welche die juristische Wirkungskraft der Grundrechtsnorm am stärksten entfaltet.“⁸⁷ Die Zulässigkeit und Vorrangigkeit der Kanones wird damit vom Ergebnis her geregelt, eine Einstellung, die daher als Auslegungsregel nichts taugt (und somit keine echte auslegungstheoretische Aussage darstellt, sondern wohl so etwas wie eine Erinnerung an die Funktion von Grundrechten sein soll). In Anlehnung an die alte Forderung (auch dies keine echte Auslegungsregel, sondern eine Selbstverständlichkeit, die in Urteilen hervorheben zu müssen einiges aussagt über den Sprachbezug des Begriffs „Auslegung“, wie ihn Juristen häufig zu verwenden pflegen), wonach jede Auslegung „mit dem Wortlaut zu beginnen“ habe⁸⁸, wird allerdings meist eine gewisse Rangordnung unter den Kanones eingeführt, wonach Zweckerwägungen oder Auslegungen nach der Entstehungsgeschichte eher unterstützende Funktion haben sollen und dann anzuwenden sind, „sofern Wortlaut und Sinnzusammenhang der Norm Zweifel offenlassen“.⁸⁹

Die Diskussion über Ziel und Gegenstand der Auslegung von Normtexten, wie sie in der Charakterisierung der einzelnen Kanones (Wortlaut, Sinnzusammenhang, Entstehungsgeschichte, Zweck) zum Ausdruck kommt, also die Diskussion über die Quellen des Rechts und der richterlichen Entscheidung, nimmt unvergleichlich mehr Raum ein als diejenige über deren Objekt, d. h. Funktion und Rolle, die die so-

⁸⁶ BVferGE 11, 126 ff., 129. Vgl. zur Gleichrangigkeit der Kanones auch BVferGE 35, 263 ff., 279 (zitiert in Anm. 61) und BVferGE 48, 246 ff., 256: „Zur Erfassung des Sinns einer Norm sind alle Auslegungskriterien, insbesondere die Stellung der Einzelnorm im Gesetz sowie der Zweck der Regelung heranzuziehen. Dabei kann gerade die systematische Stellung einer Vorschrift im Gesetz, ihr sachlich-logischer Zusammenhang mit anderen Vorschriften, dessen Sinn und Zweck freilegen.“ Deutlich wird die jeweils unterschiedliche Gewichtung! Vgl. auch BVferGE 72, 330 ff., 393 f., 397.

⁸⁷ BVferGE 6, 55 ff., 72 (hier zitiert nach BVferGE 51, 97 ff., 110, wo auch auf BVferGE 32, 54 ff., 79 und 39, 1 ff., 38 hingewiesen wird).

⁸⁸ Vgl. statt vieler anderer Urteile im Zusammenhang mit der Zulässigkeitsklärung aller vier Kanones BGHZ 46, 74 ff., 76.

⁸⁹ BVferGE 54, 277 ff., 297.

ziale Wirklichkeit (als Sachverhalt im Prozeß gegenwärtig) bei der Norm„anwendung“ spielen kann. So wird vor allem der „Bedeutungswandel“ von Rechtsnormen, mit dem tatsächlich aber der Wandel der in einer Entscheidung (und der sie begründenden Gesetzesauslegung) relevant werdenden „Wirklichkeit“ gemeint ist, als Begründung dafür angeführt, warum ein Rekurs auf die „Entstehungsgeschichte“ einer Rechtsnorm, d. h. die konkreten Absichten, welche die Beteiligten des Organs „Gesetzgeber“ mit einem Normtext verknüpft haben, nicht zulässig sei. „Einmal wächst mit dem ‚Altern der Kodifikationen‘, mit zunehmendem zeitlichem Abstand zwischen Gesetzesbefehl und richterlicher Einzelfallentscheidung notwendig die Freiheit des Richters zur schöpferischen Fortbildung des Rechts. Die Auslegung einer Gesetzesnorm kann nicht immer auf die Dauer bei dem ihr zu ihrer Entstehungszeit beigelegten Sinn stehenbleiben. Es ist zu berücksichtigen, welche vernünftige Funktion sie im Zeitpunkt der Anwendung haben kann. Die Norm steht ständig im Kontext der sozialen Verhältnisse und der gesellschaftlich-politischen Anschauungen, auf die sie wirken soll; ihr Inhalt kann und muß sich u. U. mit ihnen wandeln.“⁹⁰ Behauptet wird hier nicht mehr und nicht weniger, als daß ein sprachlicher Text überhaupt keinen festen „Inhalt“ hat; damit würde (wäre den Richtern die Konsequenz solcher Formulierungen klar geworden) aber auch der allseits bemühte „objektive Gesetzesinhalt“ als nichtexistent behauptet und damit obsolet. Unklar würde aber auch, was, bei sich wandelndem Inhalt, dann eigentlich noch mit dem Terminus „Wortlaut“ gemeint sein soll (der ja bekanntlich Beginn und Grenze jeder Auslegung darstellen soll), etwa in der folgenden hübschen Bemerkung: „Überdies kann eine Gesetzesbestimmung bei gleichlautendem Wortlaut durch Veränderung der Verhältnisse einen Bedeutungswandel erfahren.“⁹¹ Wenn der „Inhalt“ als frei wandelbar aufgefaßt wird, kann kein „Wortlaut“ mehr eine Begrenzungswirkung entfalten, da er selbst ja ebenfalls von der Verschiebung erfaßt würde. Eine solche Deutung wäre nur dann vermieden, wenn unter „Wortlaut“ eben doch nur der „tote Buchstabe“ verstanden würde (als solcher kann er aber ebenfalls keine Begrenzungswirkung haben), was aber erklärtermaßen mit der Behauptung abgelehnt wird, das Gesetz sei „lebendig sich entwickelnder Geist“.⁹² Es fragt sich dann aber auch, auf welche Weise sich dann noch in einer solchen Entscheidung der „Wille des Gesetzgebers“ manifestieren soll, wenn Ausgangslagen entschieden werden sollen, die er erklärtermaßen nicht vorhergesehen hat; vor allem aber fragt sich, was „Gesetzesbindung“ noch heißen kann, wenn der vom Gesetzgeber verbindlich erlassene Normtext als „eine Norm mit wechselnden Inhalt“ aufgefaßt wird, „die zu ihrem inhaltlichen Bestandteil die sich wandelnde Wirklichkeit hat“.⁹³ Mit der Behauptung

⁹⁰ BVferGE 34, 269 ff., 288.

⁹¹ BVferGE 7, 342 ff., 351.

⁹² So das schon zitierte Urteil BGHSt 10, 157 ff., 159 f.: „Kein Gesetz verträgt eine starre Begrenzung seiner Anwendbarkeit auf solche Fälle, die der vom Gesetzgeber ins Auge gefaßten Ausgangslage entsprechen; denn es ist nicht toter Buchstabe, sondern lebendig sich entwickelnder Geist, der mit den Lebensverhältnissen fortschreiten und ihnen sinnvoll angepaßt weitergelten will, solange dies nicht die Form sprengt, in die er gegossen ist.“

⁹³ BVferGE 7, 342 ff., 351.

vom „Bedeutungswandel“ der Rechtsnormen wird also das gesamte Gebäude der rechtsstaatlichen Legitimation richterlicher Entscheidungen brüchig, weshalb ihr von der Gegenposition auch Widerstand entgegengesetzt wird.⁹⁴

Sicherlich wirft die Vielschichtigkeit der von einer Gesetzesnorm möglicherweise betroffenen Sachlagen ein echtes auslegungstheoretisches Problem auf, insofern „der Gesetzgeber nicht von vorneherein jede Einzelheit mit voller Sicherheit überblicken und einer in sich vollkommenen Regelung zuführen“ kann.⁹⁵ Damit wird es ein Problem auch der Semantik, daß Gesetzestexte nicht mit den Kategorien einer für deskriptiven Sprachgebrauch entwickelten Sprachtheorie beschrieben werden können, weil der Kern ihrer „Bedeutung“ eine pragmatische Funktion in Handlungszusammenhängen ist, die in der analytischen Rechtstheorie als „präskriptiv“ bezeichnet wird. Wenn in vielen Urteilen im Hinblick auf diese normative, präskriptive Funktion von Gesetzestexten, in der immer auch ein zeitliches Moment, eine „Prädiktion“ bzw. Vorhersage oder Vorhersehen steckt, dem „sprachlich eindeutigen Wortlaut eine Auslegung nach dem Sinn und Zweck des Gesetzes“⁹⁶ gegenübergestellt wird, dann könnte damit eben dieser Unterschied zwischen einer puren Deskription und einer auch solche Fälle erfassenden normativen Funktion gemeint sein, welche zum Zeitpunkt der Formulierung des Normtextes überhaupt noch nicht beschrieben werden konnten, da sie noch nicht existierten. Es wäre (doch müßte eine endgültige Einschätzung des Problems einer genauen sprechakttheoretischen Analyse von Rechtsnormen vorbehalten bleiben) in solchen Fällen möglicherweise ein „Auseinanderklaffen“ von propositionalem Teil und Illokution des normativen „Sprechakts“ zu verzeichnen, angesichts dessen sich das Gericht die Anwendbarkeit des normativen Gehalts vorbehält, obwohl der propositionale Teil nicht zu „passen“ scheint. Zu fragen wäre dann aber, ob ein solches Vorgehen (falls es tatsächlich in dieser Terminologie richtig beschrieben wäre) noch mit dem Bestimmtheitsgebot und dem Gesetzesbindungspostulat vereinbar wäre. Semantisch wichtig ist auch die Frage, welchen Grad an Konkretion eigentlich der „propositionale“ Teil von Norm-

⁹⁴ So BVferGE 56, 110 ff., 125, wo die Zulässigkeit der Annahme eines „Bedeutungswandels“ der Rechtsnormen verneint wird. Positiv dazu stehen dagegen BVferGE 2, 380 ff., 401 und 7, 342 ff., 351. Gelegentlich wird ein „Bedeutungswandel“ auch insoweit zugestanden, als er „allgemeiner Sprachgebrauch“ geworden sei (so BGHSt 1, 1 ff., 3).

⁹⁵ BVferGE 22, 28 ff., 37; die Richter fahren fort: „Daher darf die Auslegung des [...] Gesetzes nicht zu streng an dem Wortlaut haften, sondern muß dem wirklichen Sinn der jeweiligen Bestimmung so weit als möglich Rechnung tragen.“ Als ‚wirklicher Sinn‘ wird hier offensichtlich ein pragmatischer Anwendungsgehalt (oder Regelungsgehalt) der Norm verstanden; insofern könnte hier dasjenige Problem gemeint sein, das die Sprechakttheorie mit der Unterscheidung von lexikalischer Bedeutung und Handlungsgehalt (Proposition und Illokution) eines Sprechaktes zu erklären versucht hat.

⁹⁶ BGHZ 17, 266 ff., 257 f.: „Entgegen der Auffassung der Beklagten muß auch gegenüber einem sprachlich eindeutigen Wortlaut eine Auslegung nach dem Sinn und Zweck des Gesetzes Platz greifen, wenn der zur Entscheidung stehende Interessenkonflikt bei Erlass des Gesetzes noch nicht ins Auge gefaßt werden konnte, weil er erst durch die Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse nach diesem Zeitpunkt in Erscheinung getreten ist.“ Ähnlich auch BGHZ 18, 44 ff., 49.

texten hat; die meisten Gesetzesformulierungen bemühen sich um höchstmögliche Abstraktion, so daß die Frage einer „Anwendbarkeit“ einer Normtext-Formulierung auf einen konkreten Fall sich häufig schon in der Bedeutungsexplikation einzelner Normtextbestandteile (z. B. Begriffe) erschöpft. Auftretende Probleme sind dann z. B. der Art, ob ein Gesetzeterminus einen konkreten Fall (Gegenstand oder Sachverhalt) auch „trifft“. Auslegung nach dem „Sinn und Zweck“ eines Normtextes meint dann häufig allgemeine Überlegungen zu einer „sinnvollen, vernünftigen und gerechten Lösung“, deren semantischer Bezug zu dem zur Rechtfertigung der Entscheidung herangezogenen Normtext dann zumindest aus linguistischer Sicht häufig fragwürdig ist.

Es wurde schon darauf hingewiesen, daß in mehreren Urteilen schon die Berücksichtigung von „Absichten“, die „der Gesetzgeber“ ausweislich von Gesetzgebungsmaterialien gehabt haben mochte, als für die Auslegung eines Normtextes irrelevant bezeichnet wurde, soweit diese Absichten nicht im Normtext selbst „zum Ausdruck gekommen“ seien.⁹⁷ Müßte diese Haltung sich nicht umso mehr auf Überlegungen zum „Sinn und Zweck“ einer Norm beziehen, die im Widerspruch dazu auch eine Auslegung über den Wortlaut hinaus für möglich halten? Unter dem rechtsstaatlichen Gesichtspunkt des „Bestimmtheitsgebotes“ gesetzlicher Regelungen sind dazu eindeutige Aussagen erfolgt.⁹⁸ So bestimmt das Bundesverfassungsgericht einmal für das Strafrecht: „Die strafrechtlichen Normen müssen klar das

⁹⁷ BVferGE 13, 261 ff., 268; vgl. auch BVferGE 61, 149 ff., 199 f. und das schon zitierte Urteil BVferGE 11, 126 ff., 130 f.

⁹⁸ Die rechtsstaatlichen Hintergründe des Bestimmtheitsgebots werden in BVferGE 40, 237 ff., 249 angesprochen: „Die Bindung der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung an Gesetz und Recht, der Vorrang des Gesetzes also, würden ihren Sinn verlieren, wenn nicht schon die Verfassung selbst verlangen würde, daß staatliches Handeln in bestimmten grundlegenden Bereichen nur Rechtens ist, wenn es durch das förmliche Gesetz legitimiert wird. [...] Im Rahmen einer demokratisch-parlamentarischen Staatsverfassung, wie sie das Grundgesetz ist, liegt es näher anzunehmen, daß die Entscheidung aller grundsätzlichen Fragen, die den Bürger unmittelbar betreffen, durch Gesetz erfolgen muß.“ Deutlich wird hier, daß die gegensätzlichen auslegungstheoretischen Positionen der erkennenden Gerichte selbst wieder schon auf Interpretationen (nämlich des Grundgesetzes) beruhen: Während die einen aus der Formulierung „Gesetz und Recht“ (Art. 20, 3 GG) den Vorrang des Gesetzes vor dem (durch Richter gesprochenen) „Recht“ entnehmen, fühlt sich die Gegenseite durch diese Formulierung ebenso legitimiert, da die Rechtsprechung an Gesetz „und Recht“, mithin an ihre eigene Tätigkeit, gebunden sei. Zum Bestimmtheitsgebot vgl. auch BGHSt 23, 167 ff., 171 mit deutlichem Hinweis auf die bei uns herrschende Demokratie (dessen offenbare Notwendigkeit für sich spricht): „Bestimmt die in einem Strafgesetz vorausgesetzte Schuldform sich mangels ausdrücklicher Vorschrift maßgeblich nach dem Willen des Gesetzgebers, so darf nicht unberücksichtigt bleiben, daß in den Anforderungen an die Klarheit und Bestimmtheit seines Willensausdrucks entgegen der Ansicht des vorlegenden Gerichts unter der Herrschaft des Grundgesetzes eine wesentliche Wandlung eingetreten ist. Aus rechtsstaatlichen Erwägungen ist der Gesetzgeber gehalten, bei Erlass oder Neufassung von Strafvorschriften die Strafbarkeitsvoraussetzungen möglichst genau festzulegen. Der Art. 103 Abs. 2 Grundgesetz fordert, daß die Strafbarkeit gesetzlich ‚bestimmt‘ ist. Jedermann soll voraussehen können, welches Handeln mit welcher Strafe bedroht ist, um sein Verhalten entsprechend einrichten zu können.“

Verbotene vom Erlaubten abgrenzen. Die Tatbestandsmerkmale sind so konkret zu umschreiben, daß Tragweite und Anwendungsbereich der Straftatbestände zu erkennen sind und sich durch Auslegung ermitteln lassen.⁹⁹ Es wurde auch deutlich ausgesprochen, daß die geforderte Erkennbarkeit und Bestimmtheit gesetzlicher Ver- und Gebote eindeutig aus der Sicht der betroffenen Bürger gegeben sein muß.¹⁰⁰ Die Standards dafür sind in einem neueren Urteil sehr hoch angesetzt worden: „Diese Verpflichtung dient einem doppelten Zweck. Es geht einerseits um den rechtsstaatlichen Schutz des Normadressaten: Jedermann soll vorhersehen können, welches Verhalten verboten und mit Strafe oder der Auferlegung eines Bußgelds bedroht ist. Im Zusammenhang damit soll andererseits sichergestellt werden, daß der Gesetzgeber über die Strafbarkeit entscheidet.“¹⁰¹ Damit wurde jeglichem

⁹⁹ BVferGE 25, 269 ff., 289.

¹⁰⁰ „Ein gesetzliches Verbot muß in seinen Voraussetzungen und in seinem Inhalt so klar formuliert sein, daß die davon Betroffenen die Rechtslage erkennen und ihr Verhalten danach bestimmen können. Gewiß können bei einer gesetzlichen Regelung nicht alle Unklarheiten und Zweifel von vorneherein vermieden werden. Es muß aber verlangt werden, daß der Gesetzgeber wenigstens seinen Grundgedanken, das Ziel seines gesetzgeberischen Wollens, vollkommen deutlich macht besonders dann, wenn es sich um die Regelung eines verhältnismäßig einfachen und leicht zu überschendenden Lebenssachverhalts handelt und die Formung des gesetzlichen Tatbestandes deshalb wenig Schwierigkeiten bereitet.“ BVferGE 17, 306 ff., 314.

¹⁰¹ BVferGE 71, 108 ff., 114 ff. Dieses in rechtsstaatlicher Hinsicht äußerst wichtige Urteil verdient es, ausführlich zitiert zu werden: „Art. 103 Abs. 2 Grundgesetz verpflichtet den Gesetzgeber [...], die Voraussetzungen der Strafbarkeit so konkret zu umschreiben, daß Tragweite und Anwendungsbereich der Straftatbestände zu erkennen sind und sich durch Auslegung ermitteln lassen. [...] Diese Verpflichtung dient einem doppelten Zweck. Es geht einerseits um den rechtsstaatlichen Schutz des Normadressaten: Jedermann soll vorhersehen können, welches Verhalten verboten und mit Strafe oder der Auferlegung eines Bußgeldes bedroht ist. Im Zusammenhang damit soll andererseits sichergestellt werden, daß der Gesetzgeber über die Strafbarkeit [...] entscheidet. [...] Wenn hiernach Straf- und Bußgeldvorschriften in der dargelegten Weise bestimmt sein müssen, so schließt dies nicht eine Verwendung von Begriffen aus, die in besonderem Maße der Deutung durch den Richter bedürfen. Auch im Strafrecht – gleiches gilt im Recht der Ordnungswidrigkeiten – steht der Gesetzgeber vor der Notwendigkeit, der Vielgestaltigkeit des Lebens Rechnung zu tragen. Auch ist es wegen der Allgemeinheit und Abstraktheit von Strafnormen unvermeidlich, daß in Grenzfällen zweifelhaft sein kann, ob ein Verhalten noch unter den gesetzlichen Tatbestand fällt oder nicht. Jedenfalls im Regelfall muß der Normadressat aber anhand der gesetzlichen Regelung voraussehen können, ob ein Verhalten strafbar ist. In Grenzfällen ist auf diese Weise für ihn wenigstens das Risiko einer Bestrafung erkennbar. Unter diesem Aspekt ist für eine Bestimmtheit einer Strafvorschrift in erster Linie der für den Adressaten erkennbare und verstehbare Wortlaut des gesetzlichen Tatbestandes maßgebend. Das Erfordernis gesetzlicher Bestimmtheit schließt nach der Rechtsprechung eine analoge oder gewohnheitsrechtliche Strafbegründung aus [...]. Dabei ist ‚Analogie‘ nicht im engeren technischen Sinne zu verstehen; ausgeschlossen ist vielmehr jede Rechts-, Anwendung‘, die über den Inhalt einer gesetzlichen Sanktionsnorm hinausgeht. Art. 103 Abs. 2 Grundgesetz zieht der Auslegung von Straf- und Bußgeldvorschriften eine verfassungsrechtliche Schranke. Da Gegenstand der Auslegung gesetzlicher Bestimmungen immer nur der Gesetzestext sein kann, erweist dieser sich als maßgebendes Kriterium: Der mögliche Wortsinn des Gesetzes markiert die äußerste Grenze zulässiger richterlicher Interpretation. Wenn, wie gezeigt, Art. 103 Abs. 2 GG Erkennbarkeit und Vorhersehbarkeit der Straf- oder Bußgeldandrohung für den Normadressaten verlangt, so kann das nur bedeuten, daß dieser Wortsinn aus

„Richterrecht“ (jeder „Rechtsfortbildung“), welches etwa im Wege der „Analogie“ Gesetzesbestimmungen aus dem mit ihnen angezielten Sachverhaltsbereich auf andere („neue“ oder „unvorhersehbare“) Verhältnisse übertragen möchte, die rechtsstaatliche Zulässigkeit abgesprochen. Damit sind aber auch einem Begriff von „Auslegung“ eindeutige Grenzen gesetzt, welcher über eine Form der Bedeutungsexplikation hinaus geht, die noch als im engeren Sinne sprachbezogen (d. h. als Textinterpretation im eigentlichen Sinne) aufgefaßt werden kann; insofern enthält das Urteil eine notwendige Festlegung des anderenorts ausufernd und der Alltagsprache fremd gebrauchten Begriffs „Interpretation“, der hier auf seinen sprachlichen Kern zurückgestutzt wird. Freilich sei nicht verschwiegen, daß andere Senate an ihrer anderen (und im zitierten Urteil scharf kritisierten) Auffassung von „Auslegung“ weiterhin festhalten.

Wenn das „Bestimmtheitsgebot“ und das „Gesetzesbindungspostulat“ des Grundgesetzes dahingehend ausgelegt werden, daß der „Wortlaut“ eines Normtextes „beim Wort genommen“ werden muß, und zwar in einer Form, in der der „Sinn“ des Normtextes nach allgemeinverständlichen sprachlichen Kriterien bestimmt werden muß, dann bekommt der auch sprachwissenschaftlich relevante Aspekt der Interpretation, d. h. der Bedeutungsexplikation, wieder eine zentrale Stellung für die juristische Auslegungstheorie, und mit ihr die semantische Theorie, die zeitweilig bei der Analyse einiger richterlicher Thesen zur Gesetzesauslegung als vollständig unpassend erscheinen mußte.

Übergreifende Figur sowohl für Anhänger einer strengen Befolgung des Bestimmtheitsgebots, als auch für Anhänger des „Richterrechts“ ist immer der „Wille des Gesetzgebers“ gewesen, der bei der bisherigen Behandlung auslegungstheoretischer Aussagen der obersten Bundesgerichte ständig schon durchschimmerte. Abschließend soll die Verwendung und Definition dieser Argumentationsfigur näher beleuchtet werden; vor allem hinsichtlich der Frage, ob der „Wille des Gesetzgebers“ Anhaltspunkte dafür gibt, mit der bedeutungstheoretischen Figur der „Autorintention“ verknüpft werden zu können. Die offizielle Version (die bis heute immer wieder zitiert wird) steht seit dem schon häufig herangezogenen ersten Verfassungsgerichtsurteil zur Auslegungsproblematik fest, wo es schon im Leitsatz heißt: „Maßgebend für die Auslegung einer Gesetzesbestimmung ist der in dieser zum Ausdruck kommende objektivierte Wille des Gesetzgebers, so wie er sich aus dem Wortlaut der Gesetzesbestimmung und dem Sinnzusammenhang ergibt, in den diese hineingestellt ist. Nicht entscheidend ist dagegen die subjektive Vorstellung der am Gesetzgebungsverfahren beteiligten Organe oder einzelner ihrer Mitglieder über die Bedeutung der Bestimmung.“¹⁰²

der Sicht des Bürgers zu bestimmen ist. [...] Führt erst eine über den erkennbaren Wortsinn der Vorschrift hinausgehende ‚Interpretation‘ zu dem Ergebnis der Strafbarkeit des Verhaltens, so darf dies nicht zu Lasten des Bürgers gehen. [...] Insofern muß sich der Gesetzgeber beim Wort nehmen lassen. Es ist seine Sache, zu entscheiden, ob...“

¹⁰² BVferGE 1, 299 ff., 299, 312; wiederholt u. a. in BVferGE 20, 283 ff., 293; 53, 207 ff., 212; 59, 128 ff., 153; BGHZ 46, 74 ff., 76.

Im Sinne einer sens-clair-Doktrin könnte man diese klassische Formulierung der „objektiven“ Lehre auch so zusammenfassen: Der Gesetzgeber hat gesprochen; es gilt das gesprochene Wort; entsprechend forensischer Gepflogenheiten kann dieses jederzeit gegen ihn verwendet werden. Man sieht, daß die Figur „Wille des Gesetzgebers“ von „Wortlaut und Sinnzusammenhang“ sofort überspielt wird; nicht einmal zusätzliche Erläuterungen der Gesetzgebungsorgane werden noch akzeptiert.¹⁰³ Der „Wille“ des Gesetzgebers ist keine „Absicht“, oder „Intention“ in normalem Verständnis, sondern jeglicher persönlichen Deutung, auch solcher von Autorseite, entrückt: er ist „objektiviert“. Gleichwohl werden konkrete psychologische Termini wie „Absicht“, „Vorstellungen“ und „Ziel des Gesetzgebers“ in anderen Urteilen verwendet, obgleich ebendort der „Wille des Gesetzgebers“ getreu der einmal eingeschlagenen objektivistischen Linie zum anthropomorphen „Willen des Gesetzes“ mutiert.¹⁰⁴ Dabei wird verkannt, daß psychologische Prädikate nur Menschen zugesprochen werden können; wird der „Wille des Gesetzgebers“ als konkrete Absichtserklärungen von Angehörigen der Gesetzgebungsorgane für irrelevant erklärt, so besteht der Verdacht, daß die Aufrechterhaltung der Rede vom „Willen“ (des Gesetzes) verdecken soll, daß ein Wille anderer Menschen (eben der Richter) implantiert wird.¹⁰⁵ Im Gegensatz zu der Auffassung, daß der Auslegung Grenzen gezogen sind, „wenn ein eindeutiger Wille des Gesetzgebers vorliegt“¹⁰⁶, wird von den Anhängern der „objektiven Lehre“ ein Rekurren auf Absichten des Gesetzgebers dann abgelehnt, wenn sie nicht „im Wortlaut des Gesetzes zum Ausdruck gekommen“ sind; wenn „dies nicht geschehen ist, muß eine solche Absicht bei der Auslegung des Gesetzes unbeachtet bleiben.“¹⁰⁷ Hier wird der objektivistische Gesetzespositivismus anscheinend so weit getrieben, daß sogar das Vorliegen einer ausdrücklichen Willenserklärung (wie sie sich aus den Gesetzesmaterialien ergeben könnte) für vernachlässigenswert erklärt wird.¹⁰⁸ Die Unterwerfung unter den „Willen des Gesetzgebers“ wird mitunter mit deutlichen Anzeichen der Indignation abgeschüttelt: „Richterliche Tätigkeit besteht nicht nur im Erkennen und Aussprechen von Ent-

¹⁰³ „Der Wille des Gesetzgebers kann bei der Auslegung des Gesetzes nur insoweit berücksichtigt werden, als er in dem Gesetz selbst einen hinreichend bestimmten Ausdruck gefunden hat. [...] Der ‚Wille des Gesetzgebers‘ ist der im Gesetz objektivierter Wille.“ BVferGE 11, 126 ff., 130 f.; aufgegriffen in BVferGE 59, 128 ff., 153; ähnlich BVferGE 47, 109 ff., 127; 53, 135 ff., 147; 61, 149 ff., 199 f.

¹⁰⁴ So in BVferGE 8, 28 ff., 33. Der „Wille des Gesetzes“ sei „aus Wortlaut und Entstehungsgeschichte eindeutig zu folgern“. Vom „Ziel, das die gesetzliche Regelung verfolgt“ wird auch in BVferGE 8, 274 ff., 307 gesprochen.

¹⁰⁵ Weshalb in BVferGE 34, 269 ff., 287 ja auch von der richterlichen Gesetzesanwendung als einem „Akt des bewertenden Erkennens“ gesprochen wird, „dem auch willenhafte Elemente nicht fehlen“.

¹⁰⁶ BVferGE 9, 89 ff., 102. So auch BVferGE 54, 277 ff., 297 f.: „Über die erkennbare Regelungsabsicht darf die Auslegung [...] nicht hinweggehen.“

¹⁰⁷ BVferGE 13, 261 ff., 268.

¹⁰⁸ „Der Entstehungsgeschichte, den Vorstellungen und Motivationen des Verfassungsgebers kommt für die Auslegung der einzelnen Bestimmungen des Grundgesetzes nicht unbedingt eine ausschlaggebende Bedeutung zu.“ BVferGE 45, 187 ff., 227.

scheidungen des Gesetzgebers.“¹⁰⁹ Gleichwohl wird die eigene „willengeleitete“ Entscheidungstätigkeit immer wieder auf die „gesetzgeberischen Weisungen“ zurückgebogen.¹¹⁰

Allerdings wird in einigen Urteilen auch schon vom „sogenannten“ Willen des Gesetzgebers gesprochen; hier schlägt der Positivismus schon so weit durch, daß jede Zusatz-Information, welche den „objektiven Gesetzesinhalt“ beeinträchtigen könnte, als unerwünscht erklärt wird.¹¹¹ Damit bekommt die Figur „Wille des Gesetzgebers“ aber einen Status, der nicht mehr mit psychologischen Prädikaten wie „Absicht“, „Vorstellungen“ erklärt werden kann; der Wille wird eher zur „volonté“ im Sinne Rousseaus: ein Wille, der auch demjenigen zugesprochen werden kann, der von ihm noch gar nichts weiß. Gelegentlich wird, wie Formulierungen wie „Wille des Gesetzes“ andeuten, die voluntative Kraft dem Text selbst zugesprochen: das Gesetz selbst verliert dann seinen beklagenswerten Zustand als „toter Buchstabe“ und wird zum „lebendig sich entwickelnden Geist“.¹¹² Dieser Geist ist so aktiv und wirkungsmächtig, daß ihm auch attestiert werden kann, daß nicht, wie für den juristischen Laien zu erwarten gewesen wäre, die Bedeutungsexegese des sprachlich vorliegenden Textes den „Gesetzeswillen“ erkennen läßt, sondern daß umgekehrt die „Ergründung des Gesetzeswillens“¹¹³ dazu verhilft, zu erkennen, in welcher Bedeutung die Gesetzesworte verwendet wurden. Wunderbarerweise ist der „Gesetzeswille“ also etwas, was die Worte, in denen er materialisiert ist, erklärt, und nicht umgekehrt. Es liegt dann nahe, Auslegungen „nach dem Zweck der Regelung“ vorzunehmen¹¹⁴, die angeblich dann stattfinden sollen, können und dürfen, wenn der „Wortlaut“ kein eindeutiges Auslegungsergebnis ergibt. Offen bleibt dann nur die Frage, auf welchem Wege dieser „Zweck“ erkundet wird, wenn der nach dem Bestimmtheitsgebot und dem Gesetzesbindungspostulat allein verbindliche Wortlaut des Gesetzes stumm bleibt. Möglicherweise fühlen sich manche Richter im Besitz einer höheren Wahrheit, die ihnen diesen „Zweck“ auch bei unklarem „Wortlaut“ eingibt; gibt es doch unter ihnen, wie gezeigt, auch Kollegen, die es vermögen, dem

¹⁰⁹ BVferGE 34, 269 ff., 287.

¹¹⁰ So im selben Urteil, BVferGE 34, 269 ff., 287: „Der Richter ist nach dem Grundgesetz nicht darauf verwiesen, gesetzgeberische Weisungen in den Grenzen des möglichen Wortsinns auf den Einzelfall anzuwenden.“

¹¹¹ „Der sogenannte Wille des Gesetzgebers bzw. der am Gesetzgebungsverfahren Beteiligten kann hiernach bei der Interpretation insoweit berücksichtigt werden, als er auch im Text Niederschlag gefunden hat. Die Materialien dürfen nicht dazu verleiten, die subjektiven Vorstellungen der gesetzgebenden Instanzen dem objektiven Gesetzesinhalt gleichzusetzen.“ BVferGE 62, 1 ff., 45.

¹¹² BGHSt 10, 157 ff., 159 f.

¹¹³ BGHSt 14, 116 ff., 118 spricht davon, welcher Sprachgebrauch in einem konkreten Gesetzestext vorliegt, „läßt sich nur durch die Ergründung des Gesetzeswillens erkennen“. Trotz dieses objektivistischen Einschlags wird auf die „Entstehungsgeschichte“ rekuriert: „Anhaltspunkte für die vom Gesetzgeber mit der Schaffung einer Vorschrift verfolgte Absicht liefert in erster Linie die Entstehungsgeschichte.“ (119)

¹¹⁴ Vgl. BVferGE 14, 76 ff., 99 f.; 54, 94 ff., 98; 72, 330 ff., 393 ff.

Gesetzgeber vorzuhalten, daß er „tatsächlich etwas anderes gewollt hat, als er zum Ausdruck gebracht hat.“¹¹⁵ Auflösung all dieser Rätsel könnte die schlichte semantische Feststellung sein, daß mit dem Ausdruck „Wille des Gesetzgebers“ von verschiedenen Gerichten eben Verschiedenes gemeint ist: Während die Einen damit die durchaus konkreten Regelungsabsichten der gesetzgebenden Organe und ihrer Mitglieder meinen, die, eine entsprechende Materiallage vorausgesetzt, durch Ermittlung der Entstehungsgeschichte, d. h. mittels der historisch-genetischen Auslegungsmethode, ermittelt werden können (der Normtext selbst wäre dann nur ein Moment unter verschiedensten Sprachdaten, allerdings eines, das mit besonderem Vorrang ausgezeichnet ist), meinen die Anderen damit eine abstrakte Entität eines (auf welchem Wege, wird nicht gesagt) „objektivierten“ Gesetzgeberwillens, eine Entität von durchaus fragwürdigem epistemischen und erkenntnistheoretischen Status, die zur Klarheit dann häufig auch gleich als „Wille des Gesetzes“ bezeichnet wird.

Der „Vorrang des Gesetzes“, der von den Anhängern eines strengen Gesetzesbindungspostulats gefordert wird¹¹⁶, muß nicht notwendigerweise mit dem Vorrang des Wortlauts eines einzigen problematischen Gesetzesparagraphen gleichgesetzt werden. Schon bei der „normalen“ Auslegung unstrittiger Paragraphen wird (z. B. im Zivilrecht) nicht ein einzelner Paragraph auf einen Sachverhalt schlicht „angewandt“, vielmehr besteht die Arbeit der Richter häufig darin, ein Rechtsverhältnis, dessen vollständige Konstruktion sich aus dem komplizierten Zusammenwirken mehrerer Einzel-Normtexte ergibt, anhand eines vorliegenden Sachverhaltes erst aufzubauen, um einen entscheidungsfähigen „Rechtssatz“ (dann als „Obersatz“ mehrerer einzelner „Rechtssätze“) zu gewinnen. Gerade deshalb bekommt in den richterlichen Auslegungstheorien der „Sinnzusammenhang“ einer Rechtsnorm eine Bedeutung, die derjenigen des „Wortlauts“ zumindest gleichkommt, sie häufiger noch übersteigt.¹¹⁷ Eine linguistische Analyse, unter textlinguistischem Blickwinkel, die das juristische Arbeiten mit Texten in allen seinen (linguistisch relevanten) Aspekten erfassen will, muß zu klären versuchen, inwieweit und mit welchen Mitteln sich dieser „Sinnzusammenhang“ linguistisch beschreiben läßt.¹¹⁸ Wenn dabei geprüft werden soll, ob und inwieweit der Begriff „Textkohärenz“ auf solche sich bei der Auslegung von Normtexten ergebenden Zusammenhänge anwendbar ist, dann muß dabei die Vielschichtigkeit des Begriffs „Sinnzusammenhang“ in seiner Verwendung bei den Richtern beachtet werden: Er enthält in seinen verschiedenen Verwendungsformen ein Spektrum, das vom Ko-Text der einzelnen Rechtsnorm, d. h. dem sie umgebenden vollständigen Gesetzestext, über den systematisch-dogmatischen Zusammenhang mit Rechtsnormen anderer Gesetze, über einen inhaltlichen Zusammenhang, der aus der Entstehungsgeschichte der Norm oder sogar

¹¹⁵ BFinHE 72, 412 ff. (zitiert nach JuristenZeitung 1963, 261).

¹¹⁶ BVferGE 40, 237 ff., 248 f. (zitiert in Anm. 98).

¹¹⁷ Der sich aus dem „Sinnzusammenhang“ eines Normtextes ergebende Sinn wird deshalb auch gelegentlich als seine „wahre Bedeutung“ bezeichnet (so BVferGE 35, 263 ff., 279; zitiert in Anm. 61).

¹¹⁸ Vgl. für den Versuch einer solchen ersten Analyse Busse, Recht als Text, 119 ff.

der Rechtsgeschichte (Dogmatik?) sich ergibt, bis zu einem „sachlich-logischen“ Zusammenhang bei bestimmten Tatbeständen (der selbst schon wiederum Ergebnis von Auslegungsakten ist) und schließlich einem ganz allgemeinen Sach- oder Deutungshorizont reicht, der aus den „Regelungszielen“ nicht nur der zu interpretierenden, sondern auch „benachbarter“, „sachähnlicher“ Rechtsnormen begründet wird. Bei einer genaueren Analyse des faktischen Arbeitens der Juristen mit Rechtstexten könnte sich herausstellen, daß manche der widersprüchlichen Aussagen der obersten Bundesgerichte zu Sprach- oder Auslegungsfragen auch damit zu tun haben, daß richterlicher Umgang mit Texten das einfache Schema Text-Textbedeutung-Bedeutungsexplikation sprengt.¹¹⁹ Dabei wird besonderes Augenmerk auch auf die „Textfunktion“ (oder Sprechaktqualität) der Rechtstexte zu richten sein, die möglicherweise doch einen großen, auch sprach- und bedeutungstheoretisch relevant werdenden Unterschied dieser spezifischen institutionellen Sprachform zu anderen, „alltäglicheren“ Sprachformen bewirkt.

Literatur

Busse, Dietrich: Historische Semantik. Stuttgart 1987.

— Textinterpretation. Sprachtheoretische Grundlagen einer explikativen Semantik. Opladen 1991.

— Recht als Text. Linguistische Untersuchungen zur Arbeit mit Sprache in einer gesellschaftlichen Institution. (= Reihe germanistische Linguistik 131) Tübingen 1992.

— Juristische Semantik. Grundfragen der juristischen Interpretationstheorie in sprachwissenschaftlicher Sicht. (= Schriften zur Rechtstheorie 157) Berlin 1993.

Fischer, Hans Rudi: Sprache und Lebensform. Frankfurt am Main 1987.

Foucault, Michel: L'ordre du discours. Paris 1971. (dt., München 1974)

Haller, Rudolf: Art. „Begriff“. In: Joachim Ritter u. a. (Hrsg.), Historisches Wörterbuch der Philosophie. Bd. 1. Darmstadt 1971, 780–787.

Hoffmann, Ludger: Kommunikation vor Gericht. Tübingen 1983.

— (Hrsg.): Rechtsdiskurse. Untersuchungen zur Kommunikation in Gerichtsverfahren. Tübingen 1989.

Nussbaumer, Markus: Sprache und Recht. (= Studienbibliographien Sprachwissenschaft 20) Heidelberg 1997.

von Polenz, Peter: Über die Jargonisierung von Wissenschaftssprachen und wider die Deagentivierung. In: Theo Bungarten (Hrsg.), Wissenschaftssprache. München 1981, 85–110.

— Deutsche Satzsemantik. Die Kunst des Zwischen-den-Zeilen-Lesens. Berlin/New York 1985.

Reitemeier, Ulrich: Studien zur juristischen Kommunikation. Eine kommentierte Bibliographie. (= Forschungsberichte des Instituts für deutsche Sprache 56) Tübingen 1985.

Wahrig, Gerhard: Deutsches Wörterbuch. München 1986.

¹¹⁹ Vgl. zu dieser Problematik ausführlich Busse, Recht als Text, 259 ff.